

Vorlage der Staatsregierung.

(Eingebracht Ende Juli 1919.)

**Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20
(1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).**

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf . . . 8.441,795.309 K festgesetzt.

(2) Hieron entfallen:

- a) für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete . . . 6.546,925.167 K;
- b) für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete . . . 1.894,870.142 K.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf 3.454,400.125 K festgesetzten Staatseinnahmen.

(2) Hieron entfallen:

- a) für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete . . . 2.548,280.614 K;
- b) für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete . . . 906,119.511 K.

(3) Zur Befreiung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 5 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 5.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

Artikel 6.

(1) Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1920 verwendet werden.

(2) Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormalig die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 2.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

3. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 400.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den deutschösterreichischen Staatsbahnen und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Kapitel 30, Titel 9 „Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung“ vorgesehenen Mittel zu treffen.

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Staatsvoranschlag 1919/20.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen		
I. Oberste Volksorgane.					
1	Oberste Volksorgane:				
	1	Nationalversammlung.....	3,920.100		3,920.100
	2	Präsident der Nationalversammlung:			
	1	Dienstzulage des Präsidenten.....	24.000		24.000
	2	Präsidentenkanzlei.....	692.000		692.000
		Titel 2 (Summe) ..	716.000		716.000
		Kapitel 1 (Summe) ..	4,636.100		4,636.100
II. Gerichte öffentlichen Rechtes.					
2	Gerichte öffentlichen Rechtes:				
	1	Verfassungsgerichtshof.....	107.000		107.000
	2	Verwaltungsgerichtshof.....	493.000		493.000
		Kapitel 2 (Summe) ..	600.000		600.000
III. Staatsrechnungshof.					
3	Staatsrechnungshof.....		486.500		486.500

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			IV. Staatsschuld Deutschösterreichs.		
4	Staatsschuld Deutschösterreichs:				
	1	Verzinsung.....	159,695.670		159,695.670
	2	Tilgung.....	30.000		30.000
	3	Verwaltungsausgaben.....	1,820.000		1,820.000
		Kapitel 4 (Summe)...	161,545.670		161,545.670
			V. Überweisungen.		
5	Überweisungen:				
	1	Allgemeine Überweisungen an die Landesfonds.....	26,620.790		26,620.790
	2	Überweisungen von Erbgebühreuzuschlägen.....	9,500.000		9,500.000
		Kapitel 5 (Summe)...	36,120.790		36,120.790
			VI. Pensionen Deutschösterreichs.		
6	Pensionen Deutschösterreichs.....		5,000.000		5,000.000
			VII. Staatskanzlei.		
7	Staatskanzlei:				
	1	Allgemeine Ausgaben.....	1,093.000		1,093.000
	2	Minderheitenschutz und Propaganda.....	400.000		400.000
	3	Staatsgesetzblatt.....	475.000		475.000
	4	Offizielle Zeitungen.....	2,758.000		2,758.000
	5	Telegraphen-Korrespondenzbureau.....	880.000		880.000
	6	Nicht verrechenbare Ausgaben.....	200.000		200.000
	7	Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt.....	360.000		360.000
	8	Filmhauptstelle.....	670.000		670.000
	9	Lichtbildstelle.....	100.000		100.000
	10	Oberste Leitung des Hofärars.....	147.000	48.000	195.000
	11	Beitrag an die Verwaltung des Hofärars.....		19,000.000	19,000.000
		Kapitel 7 (Summe)...	7,083.000	19,048.000	26,131.000

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1 20			
			K r o n e n			
VIII. Inneres und Unterricht.						
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
	1		Inneres	1,580.238	50.000	1,630.238
	2		Unterricht	1,581.842	8.000	1,589.842
			Kapitel 8 (Summe)..	3,162.080	58.000	3,220.080
9			Inneres:			
	1		Besondere Ausgaben:			
	1		Staatsaufsicht über die Privatversicherung	239.480		239.480
	2		Beiräte	14.236		14.236
	3		Archiv und Bibliothek	189.916		189.916
	4		Auswandererwesen		500.000	500.000
	5		Staatspolizei	240.000		240.000
	6		Grenzregelung		600.000	600.000
	7		Grenzkontrolle		500.000	500.000
			Titel 1 (Summe)..	683.632	1,600.000	2,283.632
	2		Unterbehörden und Organe:			
	1		Politische Behörden	8,820.255		8,820.255
	2		Polizeibehörden und Polizeiorgane	41,564.933	25,158.000	66,722.933
	3		Gendarmerie	25,069.600	3,200.000	28,269.600
			Titel 2 (Summe)..	75,454.788	28,358.000	103,812.788
			Kapitel 9 (Summe)..	76,138.420	29,958.000	106,096.420
10			Unterricht:			
	1		Schulaufsicht	1,291.999		1,291.999
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
	1		Universtitäten	8,576.512	1,023.289	9,599.801
	2		Fakultäten außer Universtitätsverband	139.884		139.884
	3		Technische Hochschulen	2,155.029		2,155.029
	4		Hochschule für Bodenkultur	745.108		745.108
	5		Tierärztliche Hochschule	246.248		246.248
	6		Sämtliche Hochschulen	607.940	2,000.000	2,607.940
	7		Wissenschaftliche Anstalten	1,064.979	26.385	1,091.364
	8		Beiträge	406.167	41.600	447.767
			Titel 2 (Summe)..	13,941.867	3,091.274	17,033.141

8 330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
			K r o n e n			
10	3		Mittlerer und niederer Unterricht:			
	1		Mittelschulen	13,188.702	270.000	13,458.702
	2		Kaufmännisches Bildungswesen	670.699	670.699
	3		Volksschulwesen	2,709.975	521.760	3,231.735
	4		Lehranstalt für orientalische Sprachen	37.401	37.401
			Titel 3 (Summe) ..	16,606.777	791.760	17,398.537
	4		Volksbildungswesen	120.000	10.000	130.000
	5		Beiträge und andere Zuwendungen	138.533	138.533
			Kapitel 10 (Summe) ..	32,099.176	3,893.034	35,992.210
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	1,197.065	450.000	1,647.065
	2		Denkmalpflege	564.483	70.000	634.483
	3		Musik und darstellende Kunst	916.841	916.841
	4		Literatur	27.400	27.400
			Kapitel 11 (Summe) ..	2,705.789	520.000	3,225.789
12			Kultus:			
	1		Katholischer Kultus:			
	1		Religionsfonde	11,415.697	452.022	11,867.719
	2		Stiftungen und Beiträge	255.688	100.000	355.688
			Titel 1 (Summe) ..	11,671.385	552.022	12,223.407
	2		Evangelischer Kultus:			
	1		Evangelischer Oberkirchenrat	134.841	134.841
	2		Beiträge	589.560	589.560
			Titel 2 (Summe) ..	724.401	724.401
	3		Sonstige Kultusaussgaben	15.000	15.000
			Kapitel 12 (Summe) ..	12,410.786	552.022	12,962.808
			Kapitel 8—12 (Summe) ..	126,516.251	34,981.056	161,497.307

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

8

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			IX. Justiz.		
13			Justiz:		
	1		Staatsamt für Justiz	910.000	910.000
	2		Oberster Gerichtshof	849.600	849.600
	3		Justizverwaltung in den Ländern:		
	1		Allgemeine Ausgaben	26,149.750	26,149.750
	2		Besondere Ausgaben:		
		1.	Grundbuchswesen	180.000	180.000
		2.	Gerichtliche Jugendfürsorge	550.000	550.000
			§ 2 (Summe)	730.000	730.000
			Titel 3 (Summe) ..	26,149.750	26,879.750
	4		Strafanstalten	4,814.670	4,814.670
			Kapitel 13 (Summe) ..	32,724.020	33,454.020
			X. Finanzen.		
14			Finanzverwaltung:		
	1		Staatsamt für Finanzen	6,611.062	6,711.062
	2		Unterbehörden und Organe:		
	1		Finanzbehörden	10,723.479	10,723.479
	2		Technische Finanzkontrolle	220.010	220.010
	3		Finanzprokuraturen	753.092	753.092
	4		Finanzämter	5,066.790	5,066.790
	5		Büchzierungsämter	364.500	364.500
	6		Staatzentrakasse und Finanzlandeskassen	694.110	694.110
	7		Grundsteuerkataster	1,983.483	1,983.483
	8		Zollämter	4,064.163	4,064.163
	9		Finanzwache	7,712.240	7,712.240
			Titel 2 (Summe) ..	31,581.867	31,581.867
			Kapitel 14 (Summe) ..	38,192.929	38,292.929

10 330 der Beilagen der Konstituierenden Nationalversammlung.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staat	Staat		
				Staat		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				K r o n e n		
15			Öffentliche Abgaben:			
	1		Direkte Steuern:			
	1		Steuerepuktion	315.500		315.500
	2		Andere Verwaltungsausgaben	47.800		47.800
	3		Vorarbeiten für die Vermögensabgabe		5.000.000	5.000.000
			Titel 1 (Summe) ..	363.300	5.000.000	5.363.300
	2		Zölle:			
	1		Zollrückgaben	480.000		480.000
	2		Rückgezahlte Zollsicherstellungen	350.000		350.000
			Titel 2 (Summe) ..	830.000		830.000
	3		Verbrauchssteuern:			
	1		Verwaltungsausgaben	150.000		150.000
	2		Rückgaben	3.120.000		3.120.000
	3		Brautwein-Bonifikationen			
			Titel 3 (Summe) ..	3.270.000		3.270.000
	4		Gebühren:			
	1		Verwaltungsausgaben	1.562.400		1.562.400
	2		Rückgaben	2.897.400		2.897.400
			Titel 4 (Summe) ..	4.459.800		4.459.800
	5		Bunzierung			
			Kapitel 15 (Summe) ..	8.923.100	5.000.000	13.923.100
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
	1		Erzeugung:			
		1.	Administration	3.618.000	842.000	4.460.000
		2.	Tabakkaufl	60.000.000		60.000.000
		3.	Fabrikation	30.861.500		30.861.500
			§ 1 (Summe) ..	94.479.500	842.000	95.321.500
	2		Verbleiß	1.918.500		1.918.500
			Titel 1 (Summe) ..	96.398.000	842.000	97.240.000

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
16	2				
	1	Salz:			
		1 Erzeugung	20,587.500	2,172.500	22,760.000
		2 Verschleiß	43.500	43.500
		Titel 2 (Summe) ..	20,631.000	2,172.500	22,803.500
	3	Süßstoffe	5,080.000	5,080.000
	4	Staatslotterien:			
		1 Zahlenlotto	15,285.100	15,285.100
		2 Klassenlotterie	32,637.440	32,637.440
		3 Verwaltungsausgaben	957.080	957.080
		Titel 4 (Summe) ..	48,879.620	48,879.620
		Kapitel 16 (Summe) ..	170,988.620	3,014.500	174,003.120
17		Betriebe:			
	1	Staatsdruckerei	15,326.000	15,326.000
	2	Münzwesen	1,612.400	10.000	1,622.400
		Kapitel 17 (Summe) ..	16,938.400	10.000	16,948.400
18		Kassenverwaltung:			
	1	Rückzahlung von Kaduzitäten	11.000	11.000
	2	Kostandsunterstützungen bei Elementarschäden	260.000	260.000
	3	Münzverlust:			
		1 Kursverlust	4,400.000	4,400.000
		2 Ausmünzungsverlust	7.000	7.000
		Titel 4 (Summe)	4,407.000	4,407.000
	4	Abfuhr von Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs an die Liquidationsmasse	18,000.000	18,000.000
	5	Verchiedene Ausgaben:			
		1 Kreditpolizeiliche Staatsaufsicht	324.300	324.300
		2 Postsparkassenverkehr der Staatskassen	400.000	400.000
		3 Verwendung des Staatsanteiles an Gefälligstrafgelder-Überschüssen ..	240.000	240.000
		4 Andere Ausgaben	156.000	156.000
		Titel 5 (Summe) ..	1,120.300	1,120.300
		Kapitel 18 (Summe) ..	1,131.300	22,667.000	23,798.300
		Kapitel 14—18 (Summe) ..	236,174.349	30,791.500	266,965.849

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsexgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
			K r o n e n			
			XI. Land- und Forstwirtschaft.			
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.....	1,960.045	50.000	2,010.045
	2		Lehr- und Versuchswesen:			
	1		Staatsanstalten	1,199.944	159.450	1,359.394
	2		Nichtstaatliche Anstalten	270.000		270.000
	3		Förderungsmittel	289.000		289.000
			Titel 2 (Summe) ..	1,758.944	159.450	1,918.394
	3		Landeskultur:			
	1		Landeskulturorgane	958.501		958.501
	2		Land- und Forstwirtschaft	2,680.237	5,258.900	7,939.137
	3		Entwässerung und Bewässerung	1,500.000	146.863	1,646.863
	4		Agrarische Operationen	896.753	204.390	1,101.143
	5		Beitrag zum Meliorationsfond	3,000.000		3,000.000
	6		Fond für Viehzucht und Viehverwertung			
			Titel 3 (Summe) ..	9,035.491	5,610.153	14,645.644
	4		Pferdezucht	8,138.000	200.000	8,338.000
	5		Veterinärwesen	1,798.030		1,798.030
			Kapitel 19 (Summe) ..	22,690.510	6,019.603	28,710.113
20			Forstwirtschaft:			
	1		Forst- und Domänen direktionen	990.915		990.915
	2		Forste und Domänen des Staates:			
	1		Betriebsausgaben	13,422.410	310.600	13,733.010
	2		Neuanlagen		410.900	410.900
			Titel 2 (Summe) ..	13,422.410	721.500	14,143.910
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes:			
	1		Betriebsausgaben	2,289.220	245.240	2,534.460
	2		Neuanlagen		2.700	2.700
			Titel 3 (Summe) ..	2,289.220	247.940	2,537.160
			Kapitel 20 (Summe) ..	16,702.545	969.440	17,671.985
			Kapitel 19—20 (Summe) ..	39,393.055	6,989.043	46,382.098

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatsausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
			K r o n e n			
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:			
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.....	5,978.286	824.797	6,803.083
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
	1		Beiräte.....	33.300		33.300
	2		Handelsberichterstattung.....	206.000		206.000
	3		Handelsstatistik.....	1,151.160		1,151.160
	4		Industrieförderung.....	1,000.000		1,000.000
	5		Exportförderung.....	716.000	37.500	753.500
	6		Auswandererschutz.....	20.000		20.000
	7		Beiträge.....	36.000		36.000
	8		Heimatschutz.....	20.240		20.240
	9		Ausstellungswesen.....	49.338	425.000	474.338
	10		Wasserkraftkataster.....		56.000	56.000
	11		Direktion für den Bau der Wasserstraßen (Persönliche Bezüge).....		430.000	430.000
	12		Kapitalbeteiligung.....		812.570	812.570
			Titel 1 (Summe) ..	3,232.038	1,761.070	4,993.108
	2		Patentwesen:			
	1		Patentamt.....	1,318.800		1,318.800
	2		Patentgerichtshof.....	16.000		16.000
			Titel 2 (Summe) ..	1,334.800		1,334.800
	3		Technisches Versuchswesen.....	146.902		146.902
	4		Eichwesen.....	839.600		839.600
	5		Gewerbeförderung:			
	1		Staatsanstalten.....	774.245		774.245
	2		Nichtstaatliche Anstalten.....	215.000		215.000
	3		Förderungsmittel.....	281.400		281.400
			Titel 5 (Summe) ..	1,270.645		1,270.645

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				K r o n e n		
22	6		Gewerbliches Bildungswesen:			
	1		Staatsanstalten	5,298.317	1.003.500	6,301.817
	2		Nichtstaatliche Anstalten	1,306.081	1,306.081
	3		Förderungsmittel	66.700	66.700
			Titel 6 (Summe) ..	6,671.098	1,003.500	7,674.598
			Kapitel 22 (Summe) ..	13,495.083	2,764.570	16,259.653
23			Bergwesen:			
	1		Bergbehörden	298.617	298.617
	2		Montanlehranstalten	377.161	20.000	397.161
	3		Montanbetriebe:			
	1		Betriebsausgaben	10,307.880	16.340	10,324.220
	2		Neuanlagen	1,652.000	1,652.000
			Titel 3 (Summe) ..	10,307.880	1,668.340	11,976.220
	4		Erwerb von Bergbauberechtigungen	500.000	500.000
			Kapitel 23 (Summe) ..	10,983.658	2,188.340	13,171.998
24			Bauten:			
	1		Staatsbaudienst	2,596.248	2,596.248
	2		Straßenbauten:			
	1		Ordentliche Ausgaben	7,547.000	7,547.000
	2		Außerordentliche Ausgaben:			
		1.	Leitungskredit	16.000	16.000
		2.	Niederösterreich	1,108.400	1,108.400
		3.	Oberösterreich	468.440	468.440
		4.	Salzburg	753.300	753.300
		5.	Steiermark	1,247.800	1,247.800
		6.	Kärnten	453.100	453.100
		7.	Tirol	1,558.959	1,558.959
		8.	Vorarlberg	589.960	589.960
			§ 2 (Summe)	6,195.959	6,195.959
			Titel 2 (Summe) ..	7,547.000	6,195.959	13,742.959

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
24	3				
		Wasserbauten:			
	1	Ordentliche Ausgaben	1,808.735	1,808.735
	2	Außerordentliche Ausgaben:			
		1. Leitungskredit		5.000	5.000
		2. Niederösterreich		2,105.100	2,105.100
		3. Oberösterreich		1,701.660	1,701.660
		4. Salzburg		183.600	183.600
		5. Steiermark		277.633	277.633
		6. Kärnten		301.000	301.000
		7. Tirol		214.200	214.200
		8. Vorarlberg		892.000	892.000
		§ 2 (Summe)		5,680.193	5,680.193
		Titel 3 (Summe) ..	1,808.735	5,680.193	7,488.928
4		Hochbauten:			
	1	Ordentliche Ausgaben			
	2	Außerordentliche Ausgaben:			
		1. Leitungskredit		20.000	20.000
		2. Niederösterreich		10,660.334	10,660.334
		3. Oberösterreich		1,732.740	1,732.740
		4. Salzburg		45.000	45.000
		5. Steiermark		3,307.846	3,307.846
		6. Kärnten		313.792	313.792
		7. Tirol		1,629.953	1,629.953
		8. Vorarlberg		360.000	360.000
		9. Tabakverwaltung		1,600.000	1,600.000
		10. Salzverwaltung		29.000	29.000
		Titel 4 (Summe) ..		19,698.665	19,698.665
5		Staatgebäudeverwaltung	4,355.280	7,446.231	11,801.511
		Kapitel 24 (Summe) ..	16,307.263	39,021.048	55,328.311
		Kapitel 21—24 (Summe) ..	46,764.290	44,798.755	91,563.045

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
			K r o n e n			
			XIII. Soziale Verwaltung.			
25			Soziale Verwaltung:			
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung,	2,641.227	38.000	2,679.227
	2		Soziale Verwaltung im Allgemeinen:			
		1	Sozialversicherung	36.200	50.000	86.200
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge:			
			1. Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte	58,600.000	7,500.000	66,100.000
			2. Berufliche Ausbildung	7,000.000		7,000.000
			3. Versorgungsgebühren, Kranken- und Sterbegeld	170,968.000	81,949.000	252,917.000
			4. Fallweise Unterstützung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen		800.000	800.000
			5. Verwaltungs- und Verfahrungsausgaben	2,800.000		2,800.000
			6. Subventionen an Kriegsbeschädigtenorganisationen	200.000		200.000
			§ 2 (Summe) ..	239,568.000	90,249.000	329,817.000
	3		Jugendfürsorge:			
			1. Allgemeine Fürsorge	2,604.000	430.000	3,034.000
			2. Gesundheitliche Fürsorge	350.000	2,000.000	2,350.000
			§ 3 (Summe) ..	2,954.000	2,430.000	5,384.000
	4		Blinden- und Taubstummenfürsorge	250.000		250.000
	5		Wohnungsfürsorge	60.000	2,000.000	2,060.000
	6		Arbeiterfürsorge:			
			1. Arbeitsvermittlung	282.159		282.159
			2. Einigungsämter	76.000		76.000
			§ 6 (Summe) ..	358.159		358.159
	7		Gewerbeinspektion	539.977		539.977
			Titel 2 (Summe) ..	243,766.336	94,729.000	338,495.336
	3		Volksgeundheit:			
	1		Staatsanstalten	769.923	32.000	801.923
	2		Besondere Ausgaben:			
			1. Bekämpfung von Epidemien	1,060.000	250.000	1,310.000
			2. Bekämpfung von Volkskrankheiten	1,310.000	4,240.000	5,550.000
			3. Affanierungen		450.000	450.000
			4. Fachliche Ausbildung	120.000		120.000
			5. Krankenanstalten und Krankenpflegewesen	560.000	500.000	1,060.000
			6. Verschiedene Maßnahmen	60.000	60.000	120.000
			§ 2 (Summe) ..	3,110.000	5,500.000	8,610.000
	3		Gesundheitsdienst in den Ländern	1,188.313	800	1,189.113
			Titel 3 (Summe) ..	5,068.236	5,532.800	10,601.036
			Kapitel 25 (Summe) ..	251,475.799	100,299.800	351,775.599

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatshaushalt		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
K r o n e n					
XIV. Äußeres.					
26	Äußeres:				
	1	Staatsamt für Äußeres	2,176.162	1,400.000	3,576.162
	2	Außendienst:			
	1	Diplomatischer Dienst	1,045.810	1,045.810
	2	Konsulatsdienst	1,043.463	1,043.463
		Titel 2 (Summe) ..	2,089.273	2,089.273
		Kapitel 26 (Summe) ..	4,265.435	1,400.000	5,665.435
XV. Heerwesen.					
27	Heerwesen:				
	1	Staatsamt für Heerwesen	12,945.007	12,945.007
	2	Wehrmacht	225,534.646	12,931.150	238,465.796
	3	Militärgerichtswesen	3,159.144	200.000	3,359.144
	4	Pulver- und Sprengmittelmonopol	3,272.000	3,272.000
	5	Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:			
	1	Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinter- niertenangelegenheiten	887.309	887.309
	2	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene	48,415.000	48,415.000
	3	Zivilkleider für Heimkehrer	120,000.000	120,000.000
		Titel 5 (Summe) ..	887.309	168,415.000	169,302.309
		Kapitel 27 (Summe) ..	245,798.106	181,546.150	427,344.256
XVI. Volksernährung.					
28	Volksernährung:				
	1	Staatsamt für Volksernährung:			
	1	Allgemeine Ausgaben	2,222.500	2,222.500
	2	Ernährungsinspektion	352.000	352.000
	3	Zentral-Preisprüfungskommission	447.200	447.200
	4	Ernährungsbeirat	40.000	40.000
		Titel 1 (Summe) ..	3,061.700	3,061.700

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				K r o n e n		
28	2		Außerer Ernährungsdienst:			
	1		Allgemeine Ausgaben		9,500.000	9,500.000
	2		Kriegswucherämter		3,140.000	3,140.000
	3		Lokale Preisprüfungsstellen		450.000	450.000
			Titel 2 (Summe) ..		13,090.000	13,090.000
			Kapitel 28 (Summe) ..	3,061.700	13,090.000	16,151.700
XVII. Verkehrswesen.						
29			Staatsamt für Verkehrswesen	6,017.540	200.000	6,217.540
30			Eisenbahnen:			
	1		Tarifierstellungs- und Abrechnungsbureau der deutsch- österreichischen Staatsbahnen	2,545.800		2,545.800
	2		Generalinspektion der deutschösterreichischen Eisenbahnen	427.550		427.550
	3		Elektrifizierungsamt der deutschösterreichischen Staats- bahnen	808.080		808.080
	4		Hauptwagenamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen	468.220		468.220
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrts- einrichtungen	1,864.150		1,864.150
	6		Staatsbahnbetrieb:			
	1		Zentraldienst der Direktionen:			
			1. Persönliche Ausgaben	20,617.360		20,617.360
			2. Sachliche Ausgaben	1,278.400		1,278.400
	2		Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
			1. Persönliche Ausgaben	17,966.950		17,966.950
			2. Sachliche Ausgaben (einschließlich der Löhne der Arbeiter)	50,916.000		50,916.000
	3		Stations- und Fahrdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	112,985.340		112,985.340
			2. Sachliche Ausgaben	9,336.790		9,336.790
	4		Zugförderungsdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	52,816.650		52,816.650
			2. Sachliche Ausgaben	279,218.620		279,218.620
	5		Werkstätten- und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
			1. Persönliche Ausgaben	67,176.370		67,176.370
			2. Sachliche Ausgaben	56,762.020		56,762.020

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben				
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920				
K r o n e n							
30	6	6	Hilfsanstalten für den Betrieb:				
		1.	3,824.770		3,824.770		
		2.	1,997.170		1,997.170		
		7	15,670.700		15,670.700		
		8	3,419.190		3,419.190		
		9	2,161.000		2,161.000		
		10		13,734.000	13,734.000		
		Titel 6 (Summe) ..			696,147.330	13,734.000	709,881.330
		7			2,900.000	2,900.000	
		8	Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung:				
1			22,000.000	22,000.000			
2			140,100.000	140,100.000			
Titel 8 (Summe) ..			162,100.000	162,100.000			
9			60,000.000	60,000.000			
10			2,000.000	2,000.000			
11			24,000.000	24,000.000			
Kapitel 30 (Summe) ..			702,261.130	264,734.000	966,995.130		
31	Schiffahrt:						
	1		39.100	39.100			
	2		805.010	805.010			
Kapitel 31 (Summe) ..			844.110		844.110		
32	Post, Telegraph und Fernsprecher:						
	1		3,583.820	3,583.820			
	2	1 Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:					
		Betriebsausgaben:					
		1.	73,593.730		73,593.730		
2.	62,990.700	217.900	63,208.600				
§ 1 (Summe) ..			136,584.430	217.900	136,802.330		

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsexgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				K r o n e n		
32	2	2	Anlagen:			
			1. Bahnhofspostbauten.....		2,000.000	2,000.000
			2. Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen.....		26,400.000	26,400.000
			3. Postautomobilwesen.....		2,600.000	2,600.000
			§ 2 (Summe).....		31,000.000	31,000.000
			Titel 2 (Summe).....	136,584.430	31,217.900	167,802.330
	3		Postsparkassenamt (deutschösterreichische Verwaltung).....	13,737.846	690.000	14,427.846
			Kapitel 32 (Summe).....	153,906.096	31,907.900	185,813.996
			Kapitel 29—32 (Summe).....	863,028.876	296,841.900	1,159,870.776
			XVIII. Sozialisierung.			
33			Staatskommission für Sozialisierung.....	440.000	100.000	540.000
			XIX. Kriegsmaßnahmen.			
34			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Unterhaltsbeiträge.....		71,500.000	71,500.000
	2		Kriegsflüchtlinge.....		25,000.000	25,000.000
	3		Zivilkriegsbeschädigte.....		150.000	150.000
	4		Zivilkleider für Frontheimkehrer.....		18,000.000	18,000.000
	5		Verschiedene Entschädigungen für Kriegsschäden.....		200,000.000	200,000.000
	6		Kriegsgebiete:			
	1		Allgemeine Ausgaben.....		2,520.000	2,520.000
	2		Kriegskreditanstalt Klagenfurt.....		15,000.000	15,000.000
	5		Andere, ehemals österreichische Kriegsgebiete.....		1,000.000	1,000.000
			Titel 6 (Summe).....		18,520.000	18,520.000

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staat ^s ausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
			K r o n e n			
34	7		Erleichterung der Lebensführung:			
	1			50,000.000	50,000.000	
	2			30,000.000	30,000.000	
	3			1,300,000.000	1,300,000.000	
	4			840.000	840.000	
	5			285.000	285.000	
	6			100.000	100.000	
				Titel 7 (Summe) ..	1,381,225.000	1,381,225.000
	8		Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:			
	1			65,000.000	65,000.000	
	2			675.000	675.000	
	3			150,000.000	150,000.000	
	4			200.000	200.000	
	5			4,000.000	4,000.000	
	6			100.000	100.000	
				Titel 8 (Summe) ..	219,975.000	219,975.000
	9		Staatsangestellte:			
	1		Zulagen an aktive Angestellte:			
		a)		103,800.000	103,800.000	
		b)		41,000.000	41,000.000	
				§ 1 (Summe) ..	144,800.000	144,800.000
	2		Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte:			
		a)				
		b)				
				§ 2 (Summe) ..		
	3		Übergangsbeiträge an aktive Angestellte:			
		a)		19,400.000	19,400.000	
		b)		22,000.000	22,000.000	
				§ 3 (Summe) ..	41,400.000	41,400.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				K r o n e n		
34	9	4	Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte	7,600.000	7,600.000	
			b) Staatsbahnangestellte	3,400.000	3,400.000	
			§ 4 (Summe)	11,000.000	11,000.000	
		5	Einmalige Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte			
			b) Staatsbahnangestellte			
			§ 5 (Summe)			
		6	Übernahme von Abzügen durch den Staat für:			
			a) Staatsangestellte	7,800.000	7,800.000	
			b) Staatsbahnangestellte	2,200.000	2,200.000	
			§ 6 (Summe)	10,000.000	10,000.000	
		7	Zuschüsse zu Diäten, Beihilgen und Reisepauschalien:			
			a) Staatsangestellte	7,900.000	7,900.000	
			b) Staatsbahnangestellte	1,100.000	1,100.000	
			§ 7 (Summe)	9,000.000	9,000.000	
		8	Unterstützung bei Beschaffung von Gebrauchsgegenständen	200.000	200.000	
			9	Wirtschaftliche Hilfe für:		
		10	a) Staatsangestellte	60,000.000	60,000.000	
			b) Staatsbahnangestellte	60,000.000	60,000.000	
§ 9 (Summe)	120,000.000		120,000.000			
10	Weitere Maßnahmen		300,000.000	300,000.000		
Titel 9 (Summe)				636,400.000	636,400.000	
10	Volks- und Bürgereschullehrer:					
	1	Teuerungszulagen, Zuschüsse an die Länder				
	2	Anschaffungsbeiträge				
Titel 10 (Summe)						

2. Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
			I. Oberste Volksorgane.			
1			Oberste Volksorgane			
			II. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
2			Gerichte öffentlichen Rechtes			
			III. Staatsrechnungshof.			
3			Staatsrechnungshof			
			IV. Staatsschuld Deutschösterreichs.			
4			Staatsschuld Deutschösterreichs	30.100		30.100
			V. Überweisungen.			
5			Überweisungen			
			VI. Pensionen Deutschösterreichs.			
6			Pensionen Deutschösterreichs:			
	1		Beiträge der Staatsangestellten.....	2,800.000		2,800.000
			VII. Staatskanzlei.			
7			Staatskanzlei:			
	1		Staatsgesetzblatt.....	120.000		120.000
	2		Offizielle Zeitungen	2,658.000		2,658.000
	3		Telegraphen-Korrespondenzbureau	450.000		450.000
	4		Filmhauptstelle	600.000		600.000
	5		Lichtbildstelle	80.000		80.000
			Kapitel 7 (Summe) ..	3,908.000		3,908.000

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Kapitel	Titel	Paragraph	Staats-einnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
VIII. Inneres und Unterricht.					
8		Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1	Allgemeine Einnahmen:			
		1 Inneres	2.500		2.500
		2 Unterricht			
		Kapitel 8 (Summe)..	2.500		2.500
9		Inneres:			
	1	Besondere Einnahmen:			
		1 Staatsaufsicht über die Privatversicherung	323.480		323.480
		2 Unterbehörden und Organe:			
		1 Politische Behörden	97.100		97.100
		2 Polizei-behörden und Polizeiorgane	1.195.750		1.195.750
		3 Gendarmerie	3.400		3.400
		Titel 2 (Summe)..	1.296.250		1.296.250
		Kapitel 9 (Summe)..	1.619.730		1.619.730
10		Unterricht:			
	1	Schulaufsicht	2.050		2.050
	2	Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1 Universitäten	793.804		793.804
		2 Fakultäten außer Universitätsverband	11.565		11.565
		3 Technische Hochschulen	320.901		320.901
		4 Hochschule für Bodenkultur	131.330		131.330
		5 Tierärztliche Hochschule	10.000		10.000
		6 Sämtliche Hochschulen			
		7 Wissenschaftliche Anstalten	32.600		32.600
		8 Beiträge			
		Titel 2 (Summe)..	1.300.200		1.300.200
	3	Mittlerer und niederer Unterricht:			
		1 Mittelschulen	1.508.260	1.000	1.509.260
		2 Kaufmännisches Bildungswesen	102.345	7.201	109.546
		3 Volksschulwesen	278.437		278.437
		4 Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.150		3.150
		Titel 3 (Summe)..	1.892.192	8.201	1.900.393

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
				K r o n e n			
10	4		Volksbildungsweisen.....				
	5		Beiträge.....	218		218	
Kapitel 10 (Summe)...				3,194.660	8.201	3,202.861	
11			Kunst:				
	1		Bildende Kunst.....	13.506		13.506	
	2		Denkmalpflege.....	9.730		9.730	
	3		Musik und darstellende Kunst.....	223.500		223.500	
	4		Literatur.....				
Kapitel 11 (Summe)...				246.736		246.736	
12			Kultus:				
			Katholischer Kultus:				
	1	1	Religionsfonde.....	1,825.099	58.380	1,883.479	
		2	Stiftungen und Beiträge.....	11.271		11.271	
	Titel 1 (Summe)...				1,836.370	58.380	1,894.750
			Evangelischer Kultus:				
	1		Evangelischer Oberkirchenrat.....				
	2		Beiträge.....				
Titel 2 (Summe)...							
	3		Sonstige Kultuseinnahmen.....				
Kapitel 12 (Summe)...				1,836.370	58.380	1,894.750	
Kapitel 8—12 (Summe)...				6,899.996	66.581	6,966.577	
IX. Justiz.							
13			Justiz:				
	1		Staatsamt für Justiz.....	200		200	
	2		Oberster Gerichtshof.....				
	3		Justizverwaltung in den Ländern.....	763.700		763.700	
	4		Strafanstalten.....	1,463.936		1,463.936	
Kapitel 13 (Summe)...				2,227.836		2,227.836	

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
			X. Finanzen.			
14			Finanzverwaltung:			
	1		Staatsamt für Finanzen	10.000	10.000
	2		Unterbehörden und Organe:			
	1		Finanzbehörden	25.220	25.220
	2		Technische Finanzkontrolle	370	370
	3		Finanzprokuraturen	129.100	129.100
	4		Finanzämter	7.450	7.450
	5		Bunzierungsämter	2.500	2.500
	6		Staatszentralkasse und Finanzlandesstellen			
	7		Grundsteuerkataster	329.300	329.300
	8		Zollämter	171.734	171.734
	9		Finanzwache	126.800	126.800
			Titel 2 (Summe) ..	792.474	792.474
			Kapitel 14 (Summe) ..	802.474	802.474
15			Öffentliche Abgaben:			
	1		Direkte Steuern:			
			Realsteuern:			
	1		Grundsteuer	18,366.000	16,015.000	34,381.000
	2		Hausklassensteuer	2,467.000	2,467.000
	3		Hauszinssteuer	78,607.000	78,607.000
	4		Fünfprozentige Steuer	3,686.000	3,686.000
			§§ 1—4 (Summe) ..	103,126.000	16,015.000	119,141.000
			Personalsteuern:			
	5		Allgemeine Erwerbsteuer	22,054.000	17,392.000	39,446.000
	6		Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	23.300	14.860	38.160
	7		Erwerbsteuer rechnungspflichtiger Unternehmungen	32,894.000	22,724.000	55,618.000
	8		Rentensteuer	9,860.000	14,334.000	24,194.000
	9		Einkommensteuer	73,060.000	43,980.000	117,040.000
	10		Befoldungssteuer	6,520.000	6,520.000
	11		Lantiensteuer	3,155.000	4,742.000	7,897.000
			§§ 5—11 (Summe) ..	147,566.300	103,186.860	250,753.160

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
				K r o n e n				
15	1	12	Kriegssteuer		117,000.000	117,000.000		
		13	Brotauflage:					
		1.	Grundbesitzer		19,868.640	19,868.640		
		2.	Höherbemittelte		36,898.990	36,898.990		
				§ 13 (Summe)	56,767.630	56,767.630		
				§ 1—13 (Summe) ..	250,692.300	292,969.490	543,661.790	
		14	Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und Strafen	1,721.000		1,721.000		
			Titel 1 (Summe) ..	252,413.300	292,969.490	545,382.790		
		2	Zölle:					
			1	Eingangs- und Ausgangszölle	66,200.000		66,200.000	
			2	Nebengebühren	510.000		510.000	
			3	Zollfischerstellungen	350.000		350.000	
				Titel 2 (Summe) ..	67,060.000		67,060.000	
		3	Verbrauchssteuern:					
			1	Branntweinsteuer:				
				1.	Branntweinabgabe	30,000.000		30,000.000
				2.	Preßhefeabgabe	120.000		120.000
				3.	Denaturierungsgebühr	90.000		90.000
					§ 1 (Summe) ..	30,210.000		30,210.000
	2		Biersteuer	16,000.000		16,000.000		
	3		Mineralwassersteuer	2,300.000		2,300.000		
	4		Zuckersteuer	79,000.000		79,000.000		
	5		Mineralölsteuer	3,200.000		3,200.000		
	6		Bündmittelsteuer	6,000.000		6,000.000		
	7		Schaumweinsteuer	2,500.000		2,500.000		
	8		Weinsteuer samt Kontrollgebühr	42,000.000		42,000.000		
	9	Fleischsteuer (auf offenem Lande)	1,400.000		1,400.000			
	10	Linienernährungssteuer:						
		1.	in Wien	5,000.000		5,000.000		
		2.	in anderen Städten (Verpachtung)	500.000		500.000		
			§ 10 (Summe) ..	5,500.000		5,500.000		
	11	Verschiedene Einnahmen	150.000		150.000			
			Titel 3 (Summe) ..	188,260.000		188,260.000		

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
15	4	Gebühren:			
		1 Stempel	26,000.000		26,000.000
		2 Rechtsgebühren	120,000.000		120,000.000
		3 Taren	2,200.000		2,200.000
		4 Eisenbahnverkehrssteuern:			
		1. Fahrkartensteuer	38,000.000		38,000.000
		2. Frachtsteuer	40,000.000		40,000.000
		3. Gepäcksteuer	2,800.000		2,800.000
		§ 4 (Summe) ..	80,800.000		80,800.000
		Titel 4 (Summe) ..	229,000.000		229,000.000
5		Pfanzierungsgebühren	416.100		416.100
		Kapitel 15 (Summe) ..	737,149.400	292,969.490	1.030,118.890
16	1	Monopole:			
		Tabak:			
		1 Erzeugung	280.200		280.200
		2 Verschleiß	327,535.000		327,535.000
		Titel 1 (Summe) ..	327,815.200		327,815.200
		2 Salz:			
		1 Erzeugung	2,651.000		2,651.000
		2 Verschleiß	44,608.700		44,608.700
		Titel 2 (Summe) ..	47,259.700		47,259.700
		3 Süßstoffe	15,010.000		15,010.000
		4 Staatslotterien:			
		1 Zahlenlotto	24,000.400		24,000.400
		2 Massenlotterie	41,900.000		41,900.000
3 Verwaltungseinnahmen	282.200		282.200		
Titel 4 (Summe) ..	66,182.600		66,182.600		
Kapitel 16 (Summe) ..	456,267.500		456,267.500		
17	1	Betriebe:			
		1 Staatsdruckerei	20,843.200		20,843.200
		2 Münzwesen	1,750.300		1,750.300
		Kapitel 17 (Summe) ..	22,593.500		22,593.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
18			Kassenverwaltung:			
	1		Kaduzitäten.....	61.000		61.000
	2		Münzgewinn:			
	1		Kursgewinn.....		200.000	200.000
	2		Ausmünzungsgewinn.....			
			Titel 2 (Summe).....		200.000	200.000
	3		Zinsen aus mobilem Staatsvermögen.....	1.700.000		1.700.000
	4		Rückersatz von Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs aus der Liquidationsmasse.....		30.000.000	30.000.000
	5		Unbewegliches Staatseigentum:			
	1		Veräußerungen.....		497.350	497.350
	2		Belastungen.....		2.350	2.350
	3		Nutzungen.....	105.100		105.100
	4		Abföjungen.....		2.800	2.800
			Titel 5 (Summe).....	105.100	502.500	607.600
	6		Verschiedene Einnahmen:			
	1		Staatsaufsichtsgebühren.....	580.000		580.000
	2		Regiekostenbeiträge.....	408.114		408.114
	3		Staatsanteil von Gefällsstrafgelder-Überschüssen.....	240.000		240.000
	4		Rückzahlung von Schuldbeträgen.....	355.587		355.587
	5		Anderc Einnahmen.....	100.000	653.290	753.290
			Titel 6 (Summe).....	1.683.701	653.290	2.336.991
			Kapitel 18 (Summe).....	3.549.801	31.355.790	34.905.591
			Kapitel 14—18 (Summe).....	1.220.362.675	324.325.280	1.544.687.955

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
			XI. Land- und Forstwirtschaft.			
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.....	1.800		1.800
	2		Lehr- und Versuchswesen	245.920		245.920
	3		Landeskultur	63.800	5.580.000	5.643.800
	4		Pferdezucht	1.190.500		1.190.500
	5		Veterinärwesen	456.700		456.700
			Kapitel 19 (Summe)..	1.958.720	5.580.000	7.538.720
20			Forstwirtschaft:			
	1		Forst- und Domänen direktionen			
	2		Forste und Domänen des Staates	27.513.950	300	27.514.250
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes	4.626.100	238.190	4.864.290
			Kapitel 20 (Summe)..	32.140.050	238.490	32.378.540
			Kapitel 19 und 20 (Summe)..	34.098.770	5.818.490	39.917.260
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	44.400		44.400
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	1		Allgemeine Einnahmen:			
		1	Handelsstatistik	121.000		121.000
		2	Ausstellungswesen	6.600		6.600
			Titel 1 (Summe)..	127.600		127.600
	2		Patentwesen	28.000		28.000
	3		Technisches Versuchswesen	26.350		26.350
	4		Eichwesen	1.121.100		1.121.100
	5		Gewerbeförderung	12.100		12.100
	6		Gewerbliches Bildungswesen	486.768	18.000	504.768
			Kapitel 22 (Summe)..	1.801.918	18.000	1.819.918

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
23			Bergwesen:			
	1		Bergbehörden			
	2		Montanlehranstalten.....	35.000		35.000
	3		Montangebühren.....	379.030		379.030
	4		Montanbetriebe:			
	1		Betriebseinnahmen	12,185.320		12,185.320
	2		Neuanlagen			
			Titel 4 (Summe) ..	12,185.320		12,185.320
	5		Erwerb von Bergbauberechtigungen.....			
			Kapitel 23 (Summe) ..	12,599.350		12,599.350
24			Bauten:			
	1		Staatsbaudienst.....	68.050		68.050
	2		Straßenbauten.....	94.978	4.988	99.966
	3		Wasserbauten	57.166	10.000	67.166
	4		Hochbauten		10.822	10.822
	5		Staatsgebäudeverwaltung	481.026		481.026
			Kapitel 24 (Summe) ..	701.220	25.810	727.030
			Kapitel 21—24 (Summe) ..	15,146.888	43.810	15,190.698
			XIII. Soziale Verwaltung.			
25			Soziale Verwaltung:			
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	34.450		34.450
	2		Soziale Verwaltung im Allgemeinen:			
	1		Sozialversicherung			
	2		Kriegsbeschädigtenfürsorge	500.000		500.000
	3		Jugendfürsorge			
	4		Blinden- und Taubstummenfürsorge			
	5		Wohnungsfürsorge.....			
	6		Arbeiterfürsorge			
	7		Gewerbeinspektion	11.600		11.600
			Titel 2 (Summe) ..	511.600		511.600

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
25	3		Volksgesundheit:			
		1	Staatsanstalten	734.285		734.285
		2	Besondere Einnahmen.....			
		3	Gesundheitsdienst in den Ländern.....	1.000		1.000
			Titel 3 (Summe) ..	735.285		735.285
		Kapitel 25 (Summe) ..	1.281.335		1.281.335	
XIV. Außeres.						
26	1		Außeres:			
			Staatsamt für Außeres			
		2	Außen dienst:			
		1	Diplomatischer Dienst			
		2	Konsulatsdienst	200.000		200.000
		Titel 2 (Summe) ..	200.000		200.000	
		Kapitel 26 (Summe) ..	200.000		200.000	
XV. Heerwesen.						
27	1		Heerwesen:			
			Staatsamt für Heerwesen.....	109.800		109.800
		2	Wehrmacht	1,533.081		1,533.081
		3	Militärgerichtswesen.....			
		4	Pulver- und Sprengmittelmonopol.....	3,165.500		3,165.500
		5	Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge.....			
		Kapitel 27 (Summe) ..	4,808.381		4,808.381	
XVI. Volksernährung.						
28	1		Volksernährung:			
			Staatsamt für Volksernährung.....	22.000		22.000
		2	Außerer Ernährungsdienst	4.000		4.000
		Kapitel 28 (Summe) ..	26.000		26.000	

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			K r o n e n		
			XVII. Verkehrswesen.		
29			Staatsamt für Verkehrswesen.....	122.330	122.330
30			Eisenbahnen:		
	1		Tarifierstellungs- und Abrechnungsbureau der deutsch-österreichischen Staatsbahnen.....	164.000	164.000
	2		Staatsbahnbetrieb:		
	1		Transporteinnahmen.....	537,788.800	537,788.800
	2		Sonstige Einnahmen.....	45,102.310	45,102.310
	3		Einnahmen aus dem Salzgeschäft.....	2,415.000	2,415.000
	4		Außerordentliche Einnahmen.....	4,056.320	4,056.320
			Titel 2 (Summe)..	585,306.110	589,362.430
	3		Anteil des Staates am gemeinschaftlichen Verkehr und am Ertrage von Privatbahnen.....		910.800
	4		Garantierte Eisenbahnen.....		550
	5		Vorschußrückzahlungen von der Südbahngesellschaft.....		1,000.000
			Kapitel 30 (Summe)..	585,470.110	591,437.780
31			Schiffahrt:		
	1		Binnenschiffahrt.....	2.240	2.240
	2		Bodensee-Dampfschiffahrt.....	214.400	214.400
			Kapitel 31 (Summe)..	216.640	216.640
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:		
	1		Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.....	3.100	3.100
	2		Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:		
	1		Post.....	123,000.000	123,000.000
	2		Telegraph.....	13,000.000	13,000.000
	3		Fernsprecher.....	35,000.000	35,000.000
	4		Anderer Einnahmen.....	4,845.000	1,513.000
			Titel 2 (Summe)..	175,845.000	177,358.000
	3		Postsparkassenamt (deutschösterreichische Gebarung).....	18,924.288	18,924.288
			Kapitel 32 (Summe)..	194,772.388	196,285.388
			Kapitel 29—32 (Summe)..	780,581.468	788,062.138

Hauptübersicht 1919/20.

Gruppe	Kapitel	Staatenausgaben	Finanzgesetzliche Anlässe Gruppen I—XX (Kapitel 1—35)	Bauhalterebe Gruppe XXI	Summe
			K r o n e n		
I	1	Oberste Volksorgane	4,636.100	1,036.000	5,672.100
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	600.000	600.000
III	3	Staatsrechnungshof	486.500	486.500
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	161,545.670	161,545.670
V	5	Überweisungen	36,120.790	29,043.850	65,164.640
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	5,000.000	1,000.000	6,000.000
VII	7	Staatskanzlei	26,131.000	26,131.000
VIII		Inneres und Unterricht:			
	8	Staatsamt	3,220.080	3,220.080
	9	Inneres	106,096.420	11,414.489	117,510.909
	10	Unterricht	35,992.210	12,004.221	47,996.431
	11	Kunst	3,225.789	43.180	3,268.969
	12	Kultus	12,962.808	7,072.311	20,035.119
		Kapitel 8—12 (Summe) ..	161,497.307	30,534.201	192,031.508
IX	13	Justiz	33,454.020	12,771.020	46,225.040
X		Finanzen:			
	14	Finanzverwaltung	38,292.929	14,608.292	52,901.221
	15	Öffentliche Abgaben	13,923.100	2,564.400	16,487.500
	16	Monopole	174,003.120	69,613.000	243,616.120
	17	Betriebe	16,948.400	16,948.400
	18	Kassenverwaltung	23,798.300	101.000	23,899.300
		Kapitel 14—18 (Summe) ..	266,965.849	86,886.692	353,852.541
XI		Land- und Forstwirtschaft:			
	19	Landwirtschaft	28,710.113	1,214.496	29,924.609
	20	Forstwirtschaft	17,671.985	957.180	18,629.165
		Kapitel 19—20 (Summe) ..	46,382.098	2,171.676	48,553.774
XII		Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:			
	21	Staatsamt	6,803.083	154.131	6,957.214
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	16,259.653	4,065.789	20,325.442
	23	Bergwesen	13,171.998	35,077.056	48,249.054
	24	Bauten	55,328.311	9,475.700	64,804.011
		Kapitel 21—24 (Summe) ..	91,563.045	48,772.676	140,335.721
XIII	25	Soziale Verwaltung	351,775.599	138,889.151	490,664.750
XIV	26	Außeres	5,665.435	5,665.435
XV	27	Heerwesen	427,344.256	39,932.463	467,276.719
XVI	28	Volksernährung	16,151.700	1,351.280	17,502.980
XVII		Verkehrswesen:			
	29	Staatsamt	6,217.540	6,217.540
	30	Eisenbahnen	966,995.130	180,457.010	1,147,452.140
	31	Schiffahrt	844.110	844.110
	32	Postverwaltung	185,813.996	22,795.300	208,609.296
		Kapitel 29—32 (Summe) ..	1,159,870.776	203,252.310	1,363,123.086
XVIII	33	Sozialisierung	540.000	540.000
XIX	34	Kriegsmaßnahmen	2,571,090.000	694,425.000	3,265,515.000
		Kapitel 1—34 (Summe) ..	5,366,820.145	1,290,066.319	6,656,886.464
XX	35	Beitrag zu den Liquidationsausgaben	1,180,105.022	604,803.823	1,784,908.845
		Gesamte Staatenausgaben ..	6,546,925.167	1,894,870.142	8,441,795.309

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Hauptübersicht 1919/20.

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Finanzgesetzliche Anlässe Gruppen I—XX (Kapitel 1—35)	Bauschatzreserve Gruppe XXI	Summe
			K r o n e n		
I	1	Oberste Volksorgane.....			
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes.....			
III	3	Staatsrechnungshof.....			
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs.....	30.100		30.100
V	5	Überweisungen.....			
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs.....	2.800.000	1.200.000	4.000.000
VII	7	Staatskanzlei.....	3.908.000		3.908.000
VIII		Innere und Unterricht:			
	8	Staatsamt.....	2.500		2.500
	9	Innere.....	1.619.730	33.400	1.653.130
	10	Unterricht.....	3.202.861	805.007	4.007.868
	11	Kunst.....	246.736		246.736
	12	Kultus.....	1.894.750	1.024.750	2.919.500
		Kapitel 8—12 (Summe).....	6.966.577	1.863.157	8.829.734
IX	13	Justiz.....	2.227.836	584.933	2.812.769
X		Finanzen:			
	14	Finanzverwaltung.....	802.474	251.606	1.054.080
	15	Öffentliche Abgaben.....	1.030.118.890	350.168.510	1.380.287.400
	16	Monopole.....	456.267.500	169.231.600	625.499.100
	17	Betriebe.....	22.593.500		22.593.500
	18	Kassenverwaltung.....	34.905.591	287.200	35.192.791
		Kapitel 14—18 (Summe).....	1.544.687.955	519.938.916	2.064.626.871
XI		Land- und Forstwirtschaft:			
	19	Landwirtschaft.....	7.538.720	139.000	7.677.720
	20	Forstwirtschaft.....	32.378.540	2.705.130	35.083.670
		Kapitel 19—20 (Summe).....	39.917.260	2.844.130	42.761.390
XII		Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:			
	21	Staatsamt.....	44.400	1.300	45.700
	22	Handel, Gewerbe, Industrie.....	1.819.918	506.617	2.326.535
	23	Bergwesen.....	12.599.350	57.294.240	69.893.590
	24	Bauten.....	727.030	174.345	901.375
		Kapitel 21—24 (Summe).....	15.190.698	57.976.502	73.167.200
XIII	25	Soziale Verwaltung.....	1.281.335	12.000	1.293.335
XIV	26	Außeres.....	200.000		200.000
XV	27	Heerwesen.....	4.808.381	420.143	5.228.524
XVI	28	Volksernährung.....	26.000		26.000
XVII		Verkehrswesen:			
	29	Staatsamt.....	122.330		122.330
	30	Eisenbahnen.....	591.437.780	246.904.040	838.341.820
	31	Schiffahrt.....	216.640		216.640
	32	Postverwaltung.....	196.285.388	37.929.500	234.214.888
		Kapitel 29—32 (Summe).....	788.062.138	284.833.540	1.072.895.678
XVIII	33	Sozialisierung.....			
XIX	34	Kriegsmaßnahmen.....	71.352.500	2.200.000	73.552.500
		Kapitel 1—34 (Summe).....	2.481.458.780	871.873.321	3.353.332.101
XX	35	Anteil an den Liquidationseinnahmen.....	66.821.834	34.246.190	101.068.024
		Gesamte Staatseinnahmen.....	2.548.280.614	906.119.511	3.454.400.125

Erläuterungen

zum

Entwürfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20.

	Seite
I. Abschnitt: Grundlagen der Gehabung in der Vorperiode (1. November 1918 bis 30. Juni 1919)	41
II. Abschnitt: Formaler Aufbau des Staatsvoranschlages 1919/20	43
III. Abschnitt: Materielle Grundlagen des Staatsvoranschlages 1919/20 (im allgemeinen)	46
IV. Abschnitt: Staatsausgaben und Staatseinnahmen (im einzelnen)	52
V. Abschnitt: Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige	68
VI. Abschnitt: Voraussichtliche wirtschaftliche Erfolge der Monopole und Staatsbetriebe im Verwaltungsjahre 1919/20	73
VII. Abschnitt: Entwurf des Finanzgesetzes	76
Anhang A: Versuch der Erfassung der vorübergehenden Staatsausgaben und Staatseinnahmen	78
Anhang B: Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919	81

Wien, Ende Juli 1919.

Erläuterungen

zum

Entwürfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20.

I. Abschnitt: Grundlagen der Gehabung in der Vorperiode (1. November 1918 bis 30. Juni 1919).

In der ersten Verwaltungsperiode der Republik Deutschösterreich (1. November 1918 bis 30. Juni 1919) war die Führung des Staatshaushaltes mit dem Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, provisorisch geregelt.

Für einen Teil (1. November bis 31. Dezember 1918) dieser Verwaltungsperiode ist ein Staatsvoranschlagsentwurf infolge der außerordentlichen Verhältnisse überhaupt nicht zustande gekommen; für diesen ersten Zeitabschnitt wurden im administrativen Wege und in improvisierter Weise lediglich die Obergrenzen der Gehabung einerseits mit der Hälfte der im letzten österreichischen Staatsvoranschlagsentwürfe für 1918/19 enthaltenen Ansätze und andererseits — für die in diesem Voranschlag nicht vorgesehenen Gehabungen — mit einem den Staatsämtern zur Verfügung gestellten Summarcredit von je einer Million Kronen festgesetzt.¹⁾

Für den Rest der ersten Verwaltungsperiode (1. Jänner bis 30. Juni 1919) wurde der Entwurf eines Finanzgesetzes samt Staatsvoranschlag am 5. Februar 1919 der Provisorischen Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt,²⁾ der aber nicht verabschiedet wurde. In diesem Entwurfe des Staatsvoranschlages für das erste Halbjahr 1919, welcher die Grundlage der Gehabung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 bildete,³⁾ waren vorgesehen:

Staatsexpenses	2.477,249.100 K
Staatseinnahmen	1.229,728.900 „

Abgang . 1.247,520.200 K

Die Ansätze dieses Entwurfes konnten infolge der außerordentlichen Verhältnisse vielfach nur auf rohen zumeist schlüßelmäßig ermittelten Schätzungen der Zentralstellen zustande gebracht werden und standen überdies mit den tatsächlichen staatswirtschaftlichen Verhältnissen insofern nicht in Übereinstimmung, als die Ansätze auf jenes Staatsgebiet abgestellt waren, auf das die Republik Deutschösterreich ihre Souveränität angesprochen hat („Ganz-Deutschösterreich“),⁴⁾ während die Staatswirtschaft im ersten Halbjahr 1919 infolge der durch andere Nationalstaaten vorgenommenen Besetzung einzelner Gebietsteile (insbesondere Deutschböhmen, Sudetenland, Südmähren, Südtirol und einige südliche Randgebiete) der Hauptsache nach sich tatsächlich nur auf ein wesentlich kleineres Staatsgebiet („Klein-Deutschösterreich“) beschränken mußte.

1) Erlaß des Staatssekretärs der Finanzen vom 21. November 1918, Z. 393, und vom 4. Dezember 1918, Z. 4343.

2) 196 der Beilagen der Provisorischen Nationalversammlung.

3) Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 5. Februar 1919, Z. 7000.

4) Gesetz und Staatsklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40 und 41, Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4.

Überdies sind seit der Aufstellung des Staatsvoranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 durch zahlreiche neue Gesetze, Vollzugsanweisungen, administrative Verfügungen und Maßnahmen vielfache und sehr wesentliche materielle Änderungen in den Staatsausgaben und Staatseinnahmen eingetreten, welche nachträglich zusammengefaßt wurden.

Hienach wurden festgestellt:

Nachträgliche Staatsausgaben	1.565,943.018 K
Nachträgliche Staatseinnahmen	109,010.000 „

Hiebei wurden grundsätzlich nur jene Mehr- oder Minderausgaben (Einnahmen), die aus neuen Gesetzen, Vollzugsanweisungen und administrativen Verfügungen und Maßnahmen entspringen sind, nicht aber jene Mehrausgaben (Mehreinnahmen) berücksichtigt, die gegenüber den Ansätzen des Staatsvoranschlages automatisch durch den notwendigen Mehrbedarf, insbesondere durch Preissteigerungen oder durch Mehreingänge entstanden sind. Weiters wurden die im Laufe des ersten Halbjahres 1919 eingetretenen Änderungen im staatlichen Verwaltungsorganismus⁵⁾ aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil diese vorläufig keine wesentlichen materiellen Änderungen in den Staatsausgaben (Staatseinnahmen) bewirkten und die lediglich formelle Überstellung oder Umstellung der Präliminariansätze zu Verrechnungsschwierigkeiten geführt hätte.

Unter den nachträglich festgestellten Staatsausgaben für das erste Halbjahr 1919 sind hervorzuheben: Überweisungen an die Länder (+ 284 Millionen Kronen), Heerwesen (+ 922 Millionen Kronen), Inneres (+ 206 Millionen Kronen), Postverwaltung (+ 221 Millionen Kronen), Bauwesen (+ 157 Millionen Kronen), Verkehrsweisen (+ 579 Millionen Kronen), Kriegsmassnahmen (+ 1.116,9 Millionen Kronen, insbesondere für Verbilligung von Brot und Fleisch, für Arbeitslose, Teuerungszuschüsse für Staatsangestellte etc.), Staatsschuld Österreichs (+ 823 Millionen Kronen), Pensionen Österreichs (+ 407 Millionen Kronen), Vorschüsse auf Forderungen der Heereslieferanten (+ 80 Millionen Kronen).

Unter Einrechnung der nachträglich ausgewiesenen Staatsausgaben (Staatseinnahmen) würden sich folgende Endsummen des Staatsvoranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 ergeben:

Staatsausgaben	4.043,192.118 K
Staatseinnahmen	1.338,738.900 „

Abgang . 2.704,453.218 K

Zur Bestreitung der aus den Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben im ganzen Zeitraum der ersten Verwaltungsperiode (1. November 1918 bis 30. Juni 1919) standen der Staatsregierung Kreditermächtigungen in dem mit den Gesetzen vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74 (§ 2), und vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216 (§§ 1 und 3), bewilligten Umfange zur Verfügung.

Der Staatsrechnungsabschluß für die Verwaltungsperiode vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, in der Form einer Gehörungsnachweisung zu erstellen sein, deren Gliederung sich dem Schema des Staatsvoranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 unter Beobachtung auf die bis zum 30. Juni 1919 eingetretenen Änderungen im staatlichen Verwaltungsorganismus anzupassen haben wird. Die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses werden erst in einigen Monaten festgestellt werden können, waren daher im Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Staatsvoranschlages noch nicht bekannt.

⁵⁾ Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180.

II. Abschnitt: Formaler Aufbau des Staatsvoranschlages 1919/20.

Der formale Aufbau des vorliegenden Staatsvoranschlages beruht im Wesen auf derselben Systematik, wie sie jenem des Staatsvoranschlages für das erste Halbjahr 1919 zugrunde liegt.

Vor allem mußte auch formell auf die fortbauenden Tatsachen Bedacht genommen werden, daß die Staatswirtschaft Deutschösterreichs sich aus zwei Gebarungskomplexen zusammensetzt, deren einer die Funktionen des deutschösterreichischen Staates als selbständigen Wirtschaftskörper umfaßt, während der andere alle jene Einnahmen (Ausgaben) in sich schließt, welche sich aus der Teilnahme des deutschösterreichischen Staates an der Liquidation des früheren Österreich ergeben.

Aus dieser Doppelgebarung ergeben sich von selbst zwei Teile des Voranschlages:

1. Die deutschösterreichischen Gruppen I bis XIX (Kapitel 1 bis 34) einerseits und
2. Die Liquidationsgruppe XX (Kapitel 35) andererseits.

Zu 1. Deutschösterreichische Gruppen I bis XIX:

Hier sind alle jene Gebarungen dargestellt, die ausschließlich oder doch vorwiegend deutschösterreichischen Zwecken dienen, soweit sie nicht als Liquidationsgebarungen gesondert erfasst und in der Liquidationsgruppe dargestellt werden konnten. Da sonach in den deutschösterreichischen Gruppen einige ziffermäßig nicht gesondert erfassbaren Liquidationsausgaben (Einnahmen) mitenthalten sind, wurde zum Zwecke der Abrechnung mit den Nationalstaaten bei Kapitel 18 (Kassenverwaltung) ein Verrechnungsansatz („Rückersatz von Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs aus der Liquidationsmasse“, beziehungsweise „Abfuhr von Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs an die Liquidationsmasse“) vorgesehen.¹⁾

In der Reihung und Zusammensetzung der deutschösterreichischen Gruppen sowie ihrer Unterteilung haben sich gegenüber dem Voranschlage für das erste Halbjahr 1919 nicht unbedeutende Verschiebungen ergeben, die ihren Grund vornehmlich in Änderungen des obersten Verwaltungsorganismus und in Kompetenzverschiebungen innerhalb desselben haben.²⁾

Im einzelnen wäre zu erwähnen:

Gruppen I bis III beziehen sich auf die außerhalb der sogenannten Ministerialetats stehenden Staatsorgane und Verwaltungsbehörden.

Gruppe I (Kapitel 1) trägt nunmehr die Bezeichnung „Oberste Volksorgane“ (früher „Nationalversammlung“); hier wurde der Ansatz für die neu errichtete Präsidentschaftskanzlei eingereicht.

Gruppe II (Kapitel 2) „Gerichte öffentlichen Rechtes“, und Gruppe III, (Kapitel 3) „Staatsrechnungshof“, sind in Bezeichnung und Zusammensetzung gegenüber der Vorperiode unverändert.

Gruppe IV, (Kapitel 4) „Staatsschuld Deutschösterreichs“, enthält — wie in der Vorperiode — lediglich den Dienst der Staatsschulden Deutschösterreichs, während der Anteil am Dienste der Staatsschulden des früheren Österreich unter den Liquidationsausgaben (Kapitel 35) erscheint.

Gruppe V, (Kapitel 5) „Überweisungen“, enthält die Vorsorgen für die Überweisungen an die Länder.

¹⁾ Siehe auch Seite 57.

²⁾ Siehe Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung.

Gruppe VI, (Kapitel 6) „Pensionen Deutschösterreichs“, enthält lediglich die auf die Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote der Pensionen der deutschösterreichischen Zivilangestellten, während die auf die Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote der Pensionen der deutschösterreichischen Zivilstaatsangestellten und die Pensionen der früheren österreichischen Zivilstaatsangestellten unter den Liquidationsausgaben (Kapitel 35) erscheint.

Der in der Vorperiode unter Gruppe VIII (Kapitel 8) dargestellte Etat des Staatsiegelamtes entfällt mit Rücksicht auf die Aufhebung des Amtes des Staatsnotars und des ihm unterstellten Staatsiegelamtes.

Gruppen VII bis XIX (Kapitel 7 bis 34), dienen der Darstellung der ressortmäßig gegliederten Verwaltungszweige. Die Reihung der Staatsämter im Voranschlage stimmt mit jener im Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung überein.

Gruppe VII, (Kapitel 7) „Staatskanzlei“, umfaßt neben den in der Vorperiode bereits enthaltenen Ansätzen auch die Ansätze für die neu angegliederten Ämter (Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt, Filmhauptstelle, Lichtbildstelle und Oberste Leitung des Hofärztes) sowie den Beitrag zur Deckung des Abganges des Hofärztes.

Gruppe VII, (Kapitel 8 bis 12) „Inneres und Unterricht“ (in der Vorperiode Gruppen XI und XII, Kapitel 11 und 12): Die Vereinigung der Agenden der Innen- und Unterrichtsverwaltung in einer Gruppe entspricht der durch Gesetz³⁾ verfügten Zusammenlegung der ehemaligen Staatsämter für Inneres und für Unterricht.

Gruppe IX, (Kapitel 13) „Justiz“ (früher Gruppe XIII, Kapitel 13).

Gruppe X, (Kapitel 14 bis 18) „Finanzen“ (früher Gruppe XIV, Kapitel 14 bis 18).

Gruppe XI, (Kapitel 19 und 20) „Land und Forstwirtschaft“ (früher Gruppe XV, Kapitel 19 und 20).

Gruppe XII, (Kapitel 21 und 22) „Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten“ (früher Gruppen XVI, XVII und XXII, Kapitel 21 „Gewerbe, Industrie und Handel“, Kapitel 23 „Öffentliche Arbeiten“ und Kapitel 31 „Kriegs- und Übergangswirtschaft“): Die Änderung in der Zusammenlegung dieser Gruppe ist eine Folge der Vereinigung der früheren Staatsämter für Gewerbe, Industrie und Handel, dann für öffentliche Arbeiten, sowie für Kriegs- und Übergangswirtschaft im neuen Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.³⁾ Die Angelegenheiten der Schifffahrt sowie des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens hingegen wurden dem Staatsamte für Verkehrswesen zugewiesen und sind demnach im Etat dieses Staatsamtes (Kapitel 31 und 32) präliminarmäßig vorgesehen.

Gruppe XIII, (Kapitel 25) „Soziale Verwaltung“ (früher Gruppe XX, Kapitel 29 „Soziale Fürsorge“ und Gruppe XXI, Kapitel 30 „Volksgesundheit“): Die Vereinigung dieser Gruppen ergibt sich aus der Zusammenlegung der früheren Staatsämter für soziale Fürsorge und für Volksgesundheit zu dem Staatsamte für soziale Verwaltung. Im Etat der sozialen Verwaltung gelangt nunmehr auch das Erfordernis für Kriegsbeschädigte, das im letzten Voranschlage in Gruppe XXIII, Kapitel 32 „Kriegsmaßnahmen“, Titel 1, § 3, veranschlagt war, infolge der gesetzlichen Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge⁴⁾ zur Darstellung.

Gruppe XIV, (Kapitel 26) „Äußeres“ (früher Gruppe IX, Kapitel 9).

Gruppe XV (Kapitel 27) „Heerwesen“ (früher Gruppe X, Kapitel 10): Dieser Etat erfuhr eine Erweiterung durch die gesetzlich⁵⁾ angeordnete Eingliederung der Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge, deren Gebahrungen in der Vorperiode der Hauptsache nach in der Gruppe XXIII, Kapitel 32 „Kriegsmaßnahmen“, (Titel 10) veranschlagt waren.

Gruppe XVII, (Kapitel 28) „Volksernährung“ (früher Gruppe XIX, Kapitel 28) enthält, nur die Vorsorgen für den Verwaltungsdienst im Interesse der Volksernährung, während die Aufwendungen für die Verbilligung von Lebensmitteln selbst — ebenso wie in der Vorperiode — unter den Kriegsmaßnahmen (Kapitel 34, Titel 5 „Erleichterung der Lebensführung“) dargestellt werden.

Gruppe XVII, (Kapitel 29 bis 32) „Verkehrswesen“ (früher Gruppe XVIII, Kapitel 26 und 27 „Verkehrswesen“, Gruppe XVI, Kapitel 22 „Postverwaltung“). In diesem Etat sind außer den Vorsorgen für Eisenbahnen (Kapitel 30) auch die Ansätze für die Angelegenheiten der Schifffahrt

³⁾ Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung.

⁴⁾ Gesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen.

⁵⁾ Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 219, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge.

(Kapitel 31) und des Post- und Telegraphen- und Fernsprechwesens (Kapitel 32) einbezogen.⁶⁾ Die Gebarung der staatlichen Fremdenverkehrsförderung wurde beim Etat der Eisenbahnen (Kapitel 30, Titel 6, § 7, „Sonstige Betriebsausgaben“) mitveranschlagt.⁷⁾

Gruppe XVIII, (Kapitel 33) „Sozialisierung“ (neu), enthält lediglich die Vorjorgen für die Staatskommission für Sozialisierung;⁸⁾ Vorjorgen für die Durchführung der Sozialisierung hingegen sind mangels gesetzlicher Grundlagen bisher nicht getroffen worden.

Gruppe XIX, (Kapitel 34) „Kriegsmaßnahmen“ (früher Gruppe XXIII, Kapitel 32): Hier gelangt — ebenso wie in der Vorperiode — der Hauptteil jener Fürsorgemaßnahmen zur Darstellung, welche aus Anlaß des Krieges und seiner Nachwirkungen getroffen werden mußten und die nach den geltenden Bestimmungen zumeist als vorübergehend anzusehen sind. Doch sind in diesem Kapitel nicht alle „Kriegsmaßnahmen“ vereinigt, da viele Ausgaben teils aus Zweckmäßigkeitsgründen (zum Beispiel Lohnerhöhungen, insbesondere Lohnzuschläge der Staatsbahn- und Montanarbeiter), teils infolge der gesetzlichen Regelung der Maßnahmen (zum Beispiel Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge) in den einzelnen Ressortetats berücksichtigt werden mußten.

Zu 2. Liquidationsgruppe XX.

In der Gruppe XX (Kapitel 35) wird — gleich wie in der Vorperiode — die voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallende Quote an allen jenen Gebarungen dargestellt, welche — soweit sie ziffermäßig gesondert erfaßt werden konnten — aus Verpflichtungen oder Rechten des ehemaligen Österreich oder der ehemaligen Monarchie entspringen und bis zur entgeltlichen Auseinanderetzung vorläufig noch auf gemeinschaftliche Rechnung aller Nationalstaaten entweder ungeteilt und zentralisiert von einer bestimmten Stelle aus oder kommissionsweise in den einzelnen Nationalstaaten vollzogen werden müssen, zum Beispiel Dienst der Staatsschuld und Staatseisenbahnressortschulden Österreichs, Pensionen Österreichs, Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns, Liquidierende Zentralstellen, überhaupt alle Liquidationsausgaben (Einnahmen), deren Teilung aus technischen Gründen erst der Liquidation vorbehalten werden muß.

Zum Unterschiede von dem Voranschlage der Vorperiode wird jedoch der Liquidationsanteil Deutschösterreichs ohne weitere Gliederung nach den einzelnen Agenden in einer Position summarisch präliminiert und zwar der Anteil an den Liquidationsausgaben im Ausgabenkapitel 35 „Beitrag Deutschösterreichs zu den Liquidationsausgaben Österreichs“ und der Anteil an den Liquidationseinnahmen im Einnahmekapitel 35 „Anteil Deutschösterreichs an den Liquidationseinnahmen Österreichs“. Die schematische und ziffermäßige Grundlage dieser Post bildet das Teilheft XX „Voranschlag über die Liquidationsausgaben (Einnahmen) Österreichs pro 1919/20“. Aus der Summe der darin enthaltenen Ansätze, welche die vollen Beträge (100 Prozent) der Liquidationsgebarung bedeuten, ergeben sich unter Zugrundelegung des Bevölkerungsschlüssels die im deutschösterreichischen Voranschlage unter Kapitel 35 eingestellten Beträge des deutschösterreichischen Anteiles.

Zu Gruppe XXI „Pauschalreserve“:

Wie im nächsten Abschnitt näher begründet wird, wurden die Ansätze in den Gruppen I bis XX (Kapitel 1 bis 34) zunächst im wesentlichen auf die derzeit in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete abgestellt. Die Staatsausgaben (Staatsseinnahmen) in den der deutschösterreichischen Verwaltung derzeit entzogenen deutschen Siedlungsgebiete hingegen wurden in der letzten Gruppe XXI mit einem Pauschalbetrage angesetzt, um für den Zeitpunkt der tatsächlichen, politischen und wirtschaftlichen Angliederung dieser Gebiete eine präliminarmäßige Vorjorge bereitzuhalten.

⁶⁾ Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung; siehe Seite

⁷⁾ Infolge § 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April 1919, St. G. Bl. Nr. 288, betreffend die Übertragung der Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswejen.

⁸⁾ § 9 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, über die Vorbereitung der Sozialisierung.

III. Abschnitt. Materielle Grundlagen des Staatsvoranschlages 1919/20. (Im allgemeinen.)

Die Führung des Staatshaushaltes im Verwaltungsjahre 1919/20 wurde zunächst provisorisch für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 mit dem Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344 (Budgetprovisorium),¹⁾ geregelt. Nach § 1 dieses Gesetzes wurde die Staatsregierung ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 nach den bestehenden Normen einzuheben und während der gleichen Zeit die Staatsausgaben auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 zu bestreiten.

Im Sinne dieses Budgetprovisoriums wird nunmehr der vorliegende Staatsvoranschlagsentwurf zur verfassungsmäßigen Genehmigung der finanzwirtschaftlichen Grundlagen für die Führung des Staatshaushaltes im Verwaltungsjahr 1919/20 vorgelegt.

Sein materieller Aufbau unterscheidet sich sehr wesentlich von jenem seines Vorgängers. Während der Staatsvoranschlagsentwurf für das erste Halbjahr 1919 nur auf rohen, zumeist schlüsselmäßigen Schätzungen und für den Umfang des ganzen von Deutschösterreich in Anspruch genommenen Staatsgebietes („Ganz-Deutschösterreich“²⁾) aufgestellt wurde, ist der vorliegende Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 auf Grund der Präliminaranträge der Unterbehörden aufgebaut und den gegenwärtig tatsächlichen Verhältnissen möglichst angepaßt; seine Ansätze in den einzelnen Gruppen I bis XX (Kapitel 1 bis 35) wurden zunächst im wesentlichen auf jenes Staatsgebiet abgestellt, das im Mai 1919 tatsächlich vom deutschösterreichischen Staate verwaltet wurde („Klein-Deutschösterreich“); Deutschsüdtirol wurde hiebei insoweit berücksichtigt, als Präliminaranträge hiefür vorlagen. Hingegen wurden nicht berücksichtigt jene Gebiete, für die keine Präliminargrundlagen beschafft werden konnten (insbesondere Deutschböhmen, Sudetenland, Südböhmen, Südmähren und einige südliche Randgebiete). Diese Beschränkung mußte aus budgettechnischen Gründen platzgreifen, einerseits weil verlässliche Grundlagen der Voranschläge nur für die tatsächlich in deutschösterreichischer Staatsverwaltung stehenden Gebiete, nicht aber auch für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete beschafft werden konnten und andererseits weil die Einbeziehung von fiktiven Ansätzen für die bestrittenen Gebiete in die einzelnen Etats zu einer Überpräliminierung von Ausgaben und Einnahmen geführt hätte, die aus staatsfinanziellen Gründen vermieden werden mußte. Aus dieser präliminarmäßigen Beschränkung dürfen keinerlei Schlussfolgerungen auf einen Verzicht Deutschösterreichs auf die bestrittenen Gebiete oder auf die dem Friedensvertrage vorbehaltene Lösung der strittigen Gebietsfragen abgeleitet werden; es wurden vielmehr, um für den Zeitpunkt der tatsächlichen, politischen und wirtschaftlichen Angliederung der strittigen deutschen Siedlungsgebiete an Deutschösterreich eine präliminarmäßige Vorsorge bereitzuhalten, die zu gewärtigenden Staatsausgaben und -einnahmen der strittigen Gebiete in der letzten Gruppe XXI mit Pauschalbeträgen angelegt, deren Unterteilung auf die einzelnen Etats aus der Tabelle Seite 36 und 37 zu entnehmen ist; die tatsächliche Verwendung dieser Pauschalbeträge wird aber an die vorherige Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen gebunden werden.

Entsprechend dem formalen Aufbau (siehe II. Abschnitt) wurden auch materiell die Ansätze für die reinen oder vorwiegend deutschösterreichischen Gebarungen (Gruppen I bis XIX, Kapitel 1 bis 34) von jenen für den Anteil Deutschösterreichs an den Liquidationsgebarungen (Liquidationsgruppe XX,

¹⁾ Siehe Anhang B.

²⁾ Gesetz und Staatserklärung vom 22. November 1919, St. G. Bl. Nr. 40 und 41; Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4.

Kapitel 35) — soweit als dies technisch möglich war — getrennt. Die technisch und ziffermäßig gesondert erfassbaren Liquidationsgebarungen werden in einem besonderen Teilheft XX (Liquidation) mit ihrem vollen Betrage (100 Prozent) dargestellt. Der voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallende Anteil an diesen Liquidationsgebarungen wird vorläufig auf Grund des Bevölkerungsschlüssels mit 240 Prozent³⁾ angenommen und mit diesem Betrage in das deutschösterreichische Budget präliminarmäßig einbezogen (Ausgabenkapitel 35 „Beitrag Deutschösterreichs zu den Liquidationsausgaben“ und Einnahmenkapitel 35 „Anteil Deutschösterreichs an den Liquidationseinnahmen“). Inwieweit aber Liquidationsgebarungen technisch und ziffermäßig nicht gesondert erfasst werden konnten und daher in den deutschösterreichischen Stats belassen werden mußten, wurde zum Zwecke ihrer Abrechnung mit den Nationalstaaten bei der Rassenverwaltung Kapitel 18, Titel 4, ein Verrechnungsansatz vorgeesehen, bei welchem der auf die Liquidation entfallende Teil der in den einzelnen deutschösterreichischen Stats mitveranschlagten Ausgaben und Einnahmen als Rückersatz aus der Liquidationsmasse, beziehungsweise als Abfuhr an die Liquidationsmasse zu verrechnen sein wird.⁴⁾

Der materielle Aufbau aller Voranschlagsansätze begegnete ungemein großen Schwierigkeiten; im Zeitpunkte der Aufstellung des Staatsvoranschlages herrschte noch vollständige Ungewißheit über die Gestaltung der Friedensverhandlungen, insbesondere über das künftige Schicksal Deutschösterreichs und über seine künftigen Grenzen; ebenso unklar war und ist die künftige Gestaltung der politischen Verhältnisse im Inneren sowie der politische und volkswirtschaftliche Zusammenhang nach außen, insbesondere mit den übrigen Nationalstaaten; dazu gesellen sich noch die gegenwärtigen Unsicherheiten und Schwierigkeiten im Verkehr, in der Industrie-, Handels- und Gewerbetätigkeit, der Mangel an Roh- und Hilfsstoffen, Produktions- und Lebensmitteln. Auch die künftige Entwicklung des Geldwertes und der Preise läßt sich nicht annähernd vorhersehen. Die einzelnen Ressorts waren daher gezwungen, bei Aufstellung der Voranschlagsansätze so manche Momente — sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite — außer Betracht zu lassen, die unter anderen Verhältnissen Berücksichtigung gefunden hätten; dies gilt insbesondere bezüglich des Anteiles Deutschösterreichs an den Liquidationsgebarungen und bezüglich des Pauschalansatzes für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete. Schließlich waren im Zeitpunkte der Veranschlagung auch die Gebarungen in der abgelaufenen Periode noch nicht bekannt. Alle diese Umstände schließen von vorneherein eine Gewährleistung für die Einhaltung der Voranschlagsansätze aus und können diese, so gewissenhaft sie auch veranschlagt wurden, doch nur als ein im Zeitpunkte ihrer Veranschlagung festgehaltenes Momentbild für den voraussichtlichen Staatshaushalt im Verwaltungsjahr 1919/20 gelten, dessen tatsächliche Gestaltung davon abhängen wird, ob, inwiefern und inwieweit die künftigen Verhältnisse sich von jenen, die im Zeitpunkte der Veranschlagung herrschten, verschieben werden.

Mit diesen Vorbehalten erscheinen im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 folgende Ansätze:

Statsbezeichnung	ordentliche	auffer- ordentliche	Zusammen
	K r o n e n		
A. Rein deutschösterreichische Stats. (Kapitel 1 bis 34.)			
Staatsausgaben.....	2.065,113.941	3.301,706.204	5.366,820.145
Staatseinnahmen.....	2.072,371.449	409,087.331	2.481,458.780
Abgang A..	+ 7,257.508	— 2.892,618.873	2.885,361.365

³⁾ Näheres siehe Seite 64.

⁴⁾ Siehe Seite 57.

Stattsbezeichnung	ordentliche	außer- ordentliche	Zusammen
	K r o n e n		
B. Anteil Deutschösterreichs am Liquidationsetat. (Kapitel 35.)			
Staatssausgaben	825,070.099	355,034.923	1.180,105.022
Staatseinnahmen	2,373.664	64,448.170	66,821.834
Abgang B	822,696.435	290,586.753	1.113,283.188
Abgang A + B ⁵⁾	815,438.927	3.183,205.626	3.998,644.553
C. Pauschalansatz für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete.			
Staatssausgaben	956,540.735	938,329.407	1.894,870.142
Staatseinnahmen	780,998.079	125,121.432	906,119.511
Abgang C	175,542.656	813,207.975	988,750.631
D. Gesamtsumme A+B+C.			
Gesamte Staatssausgaben	3.846,724.775	4.595,070.534	8.441,795.309
Gesamte Staatseinnahmen	2.855,743.192	598,656.933	3.454,400.125
Gesamtahgang	990,981.583	3.996,413.601	4.987,395.184

In dem veranschlagten Abgange zeigt sich der Niederschlag der seit dem staatlichen Umsturz eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse in der Ausgabenwirtschaft und die unheilvollen Folgeerscheinungen des verlorenen Krieges.

Hauptübersichten über die kapitelweise Gliederung aller Staatssausgaben und Staatseinnahmen sind auf Seite 36 und 37, ihre nähere Erläuterung im IV. Abschnitte, ferner weitere Übersichtstabellen über die präliminarmäßigen Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige im V. Abschnitte und endlich Schätzungsversuche über den voraussichtlichen wirtschaftlichen Erfolg der Monopole und Staatsbetriebe im VI. Abschnitte dargestellt.

Die Hauptursachen des erschreckend hohen Abganges im Staatshaushalte wurzeln im allgemeinen vor allem in der Entwertung unserer Valuta und in dem Mißverhältnisse zwischen Staatssausgaben und Staatseinnahmen.

⁵⁾ Zur Befreiung der durch Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatssausgaben wurden mit dem Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344 (Budgetprovisorium) Kreditoperationen vorläufig für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 bis zum Maximalbetrage von 2.000 Millionen Kronen bewilligt. Da sich nach dem vorliegenden Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 auf Grund der finanzgesetzlichen Ansätze für „Klein-Deutschösterreich“ allein (Kapitel 1 bis 35), also ohne Rücksicht auf den Pauschalansatz C für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete ein Abgang (Summe A + B) von 3.998,644.553 K oder rund 4.000 Millionen Kronen ergibt, muß die Erweiterung dieser Kreditermächtigung auf den Betrag von 4.000 Millionen Kronen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 im Artikel 5, Absatz 1, Punkt 1 des vorliegenden Finanzgesetzentwurfes angesprochen werden.

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

49

Zur Bloßlegung der Hauptursachen des Abganges seien schon hier im allgemeinen die finanziell ausschlaggebendsten Voranschlagsziffern — nach Materien geordnet — hervorgehoben:

Staatsausgaben:

	Millionen Kronen	
A. Dienst der Staatsschulden Deutschösterreichs		161'5
Überweisungen an die Länder		36'1
Öffentliche Sicherheit und Ordnung:		
	Millionen Kronen	
Politische Behörden	8'8	
Polizei	66'7	
Gendarmerie	28'3	
	103'8	
Wehrmacht	254'7	
	358'5	358'5
Soziale Maßnahmen (einschließlich Kriegsmaßnahmen):		
Soziale Verwaltung (einschließlich Kriegsbeschädigtenfürsorge	338'5	
Volksgefundheit	10'6	
Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge	169'3	
Unterhaltsbeiträge	71'5	
Kriegsflüchtlinge	25'0	
Frontheimkehrer	18'0	
Verschiedene Entschädigungen	200'0	
Erleichterung der Lebensführung insbesondere der Ernährung	1.381'2	
Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen	220'0	
Teuerungsmassnahmen für Staatsangestellte	636'4	
	3.070'5	3.070'5
Monopole		174'0
Staatsbetriebe		936'4
Übrige Verwaltungsausgaben		629'8
	Summe A .	5.366'8
	Millionen Kronen	
B Beitrag zu den Liquidationsausgaben (24 Prozent)		
Zum Dienste der Staatsschulden Österreichs	827'2	
Zum Dienste der Staatseisenbahnschulden Österreichs	8'0	
Zum Pensionsaufwände Österreichs	80'0	
Zu den übrigen Liquidationsausgaben	264'9	
	Summe B .	1.180'1
	Summe A und B .	6.546'9
C. Pauschalansatz für die der Verwaltung entzogenen Gebiete		1.894'9
	Gesamtausgaben .	8.441'8

Staatseinnahmen:		Millionen Kronen	Millionen Kronen
A Öffentliche Abgaben:			
Direkte Steuern		545'4	
Zölle		67'0	
Verbrauchssteuern		188'2	
Gebühren		229'5	
		1.030'1	1.030'1
Monopole			456'2
Staatsbetriebe			852'9
Übrige Verwaltungseinnahmen			142'3
		Summe A .	2.481'5
B. Anteil an den Liquidationseinnahmen (24 Prozent)			66'8
		Summe A und B .	2.548'3
C. Pauschalanzug für die der Verwaltung entzogenen Gebiete			906'1
		Gesamteinnahmen .	3.454'4

Auf Grund dieser wenigen markanten Ziffern ist festzustellen:

Die unverhältnismäßig hohen Staatsausgaben erklären sich hauptsächlich durch den enormen Aufwand für den Dienst der Staatsschulden Deutschösterreichs (161'5 Millionen Kronen), für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (358'5 Millionen Kronen), für soziale Maßnahmen und Kriegsmassnahmen, insbesondere für Erleichterung der Lebensführung und der Ernährung (3.070'5 Millionen Kronen), für die Verwaltung der Monopole (174'0 Millionen Kronen), der Staatsbetriebe (936'4 Millionen Kronen) und übrigen Staatsverwaltungszweige (629'8 Millionen Kronen), ferner durch die Höhe der Lasten aus der Teilnahme an den Liquidationsausgaben (1.180'1 Millionen Kronen einschließlich des Anteiles am Dienste der Staatsschulden Österreichs).

Von den Ausgaben für die Verwaltung der Monopole, der Staatsbetriebe und der übrigen Staatsverwaltungszweige (zusammen 1.740'2 Millionen Kronen) entfallen auf persönliche Bezüge (systemmäßige Bezüge, Löhne und Nebenbezüge) allein für alle Ressortetats zusammen rund 750 Millionen Kronen; zuzüglich der unter den Kriegsmassnahmen veranschlagten Ausgaben für Teuerungsmaßnahmen per 636'4 Millionen Kronen ergibt sich ein Gesamtpersonalaufwand von fast 1.400 Millionen Kronen. Der hohe Personalaufwand erklärt sich einerseits aus dem großen Personalstande, der zur Bewältigung der unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen erschwerten Staatsverwaltung derzeit noch erforderlich ist,⁶⁾ andererseits dadurch, daß infolge der Entwertung des Geldes und der erschwerten Lebensverhältnisse wiederholt Aufbesserungen der Bezüge, insbesondere durch Teuerungszulagen und Zuschüsse bewilligt werden mußten.

Zu den Staatsausgaben stehen im Mißverhältnisse die Staatseinnahmen; durch die Gesamteinnahmen (3.454'4 Millionen Kronen) sind überhaupt nur 40'9 Prozent der Ausgaben gedeckt. Die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben allein (1.030'1 Millionen Kronen) bleiben weit hinter dem Personalaufwand (1.400 Millionen Kronen) zurück und betragen rund nur ein Drittel der Ausgaben für soziale Maßnahmen und Kriegsmassnahmen (3.070'5 Millionen Kronen).

Von Interesse ist auch der im V. Abschnitte dargestellte Versuch, den wirtschaftlichen Erfolg der Monopole und Staatsbetriebe zu schätzen; nach der dort abgedruckten Tabelle ist bei den Monopolen

⁶⁾ Dem Abbau des großen Personalstandes wurde präliminarmäßig dadurch Rechnung getragen, daß von dem ursprünglich angelegten Gesamterfordernisse für persönliche Bezüge entsprechende Abstriche gemacht wurden.

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

ein voraussichtlicher Ertrag von zusammen 255·5 Millionen Kronen (hiervon Tabak allein 210·5 Millionen Kronen), bei den Staatsbetrieben hingegen ein Defizit von zusammen 581·9 Millionen Kronen (hievon Staatsbahnen 416·5 Millionen Kronen, Post 165·2 Millionen Kronen) zu gewärtigen.

Von der formellen Teilung der Staatsausgaben (Staatsseinnahmen) in fortdauernde und vorübergehende mußte — gleichwie im ersten Halbjahr 1919 — Umgang genommen werden, da bei der oberwähnten Unklarheit aller künftigen Verhältnisse nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, welche Ausgaben (Einnahmen) den fortdauernden oder vorübergehenden zugezählt werden können; so zum Beispiel wäre es heute sachlich durchaus nicht mehr zutreffend, alle sehr bedeutenden Ausgaben für Kriegsmaßnahmen als vorübergehende zu erklären, da ein großer Teil dieser Ausgaben (insbesondere jene für die Teuerungsmaßnahmen zu Gunsten der Staatsangestellten) in absehbarer Zeit kaum entfallen dürften und — wenn auch rechtlich in anderer Form — so doch wirtschaftlich auch künftig den Staat belasten werden. Dessenungeachtet wurde aber versucht, wenigstens andeutungsweise ein Bild über die vorübergehenden Ausgaben (Einnahmen) zu gewinnen, dessen Umrisse im Anhang A dargestellt werden und wonach anzunehmen wäre, daß nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse von den veranschlagten Ausgaben ein Teilbetrag von beiläufig 2588·9 Millionen Kronen entfallen dürfte.

Auch wird nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse und nach Wiederaufschwung unserer Volkswirtschaft und des Verkehrs mit einer natürlichen Entwicklung und Steigerung der Staatsseinnahmen gerechnet werden können. Immerhin kann aber von dem automatischen Fortfall oder Abbau von Ausgaben und der natürlichen Entwicklung der Staatsseinnahmen allein eine vollständige Sanierung des Staatshaushaltes nicht erwartet werden; hiezu bedarf es vielmehr der Durchsetzung eines großzügigen Finanzprogrammes.

Der bedeutende Abgang des deutschösterreichischen Staatshaushaltes ist durchaus nicht eine vereinzelte Ausnahmserscheinung des deutschösterreichischen Staates; auch alle übrigen auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten sowie auch unsere früheren Bundesgenossen, ja selbst die siegreichen Staaten der Ententegruppe stehen vor dem Abgrunde der größten staatsfinanziellen Defizite in ihren Staatshaushalten.⁷⁾ Die finanziellen Lasten des Krieges drücken auf Sieger und Besiegte.

7) Übersicht über den Abgang im Staatshaushalte fremder Staaten.

Staat	Budgetperiode	Abgang
Tschecho-Slowakei	Kalenderjahr 1919	4.588 Millionen Kronen*)
S. H. S.	1./6. 1919 bis 31./5. 1920	2.630 Millionen Kronen*)
Polen	1./1. bis 30./6. 1919	2.030 Millionen Mark*)
Deutsches Reich	1919/20	7.000 Millionen Mark
England	1919/20	275·6 Millionen Pfund
Rußland	1918	31.000 Millionen Rubel
Italien	1918/19	2.250 Millionen Lire
Frankreich	1918/19	12.000 Millionen Francs

*) Bei der Aufstellung der Budgets der drei erwähnten Staaten (Tschecho-Slowakei, S. H. S. und Polen) wurde (im Gegensatz zum vorliegenden deutschösterreichischen Budget) der Anteil dieser Staaten an den Liquidationsausgaben Österreichs überhaupt noch nicht berücksichtigt, so daß der Abgang im Staatshaushalte dieser Staaten eigentlich noch höher wäre.

IV. Abschnitt: Staatsausgaben und Staatseinnahmen. (Im einzelnen.)

Hauptübersichten über die veranschlagten Staatsausgaben (Staatseinnahmen) nach den einzelnen Etats und deren Gliederung erscheinen auf Seite 36 und 37. Auf Grund dieser Summarziffern werden im V. Abschnitt nach systematischen Gruppen die präliminarmäßigen Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige ermittelt.

Von einem Vergleich der Ansätze für 1919/20 mit jenen des letzten österreichischen Staatsvoranschlages für 1918/19 und des deutschösterreichischen Staatsvoranschlages für das erste Halbjahr 1919 muß aus folgenden Gründen abgesehen werden: Die Ansätze für die beiden Vorperioden sind durch die rasende Entwicklung materiell überholt und überdies auch durch die seitherigen Änderungen des Staats- und Verwaltungsorganismus sowie durch die dadurch bedingten Veränderungen der präliminarmäßigen Darstellung technisch überhaupt nicht mehr vergleichsfähig. Ferner ist es auch technisch unmöglich, festzustellen, welcher Teil der Staatsausgaben (Staatseinnahmen), die in den Vorperioden für Altösterreich, beziehungsweise für das von Deutschösterreich in Anspruch genommene ganze Gebiet („Ganz-Deutschösterreich“) veranschlagt waren, nunmehr auf das dem Voranschlag 1919/20 zugrundeliegende eingeschränkte Gebiet („Klein-Deutschösterreich“) entfallen würde. Unter diesen Umständen würden alle Versuche von Scheidungs- und Vergleichsoperationen nicht nur technisch scheitern, sondern überdies auch gar keinen praktischen Wert haben, vielmehr nur zu ganz unrichtigen Schlussfolgerungen verleiten.

Die folgende Darstellung muß sich daher auf eine kurze Erläuterung des materiell wesentlichsten Inhaltes der Ansätze beschränken.

Gruppe I, Kapitel 1: „Oberste Volksorgane“ enthält den Aufwand für die Nationalversammlung (3·9 Millionen Kronen) sowie jenen für die Diensteszulage des Präsidenten und für die Präsidentschaftskanzlei (0·7 Millionen Kronen).

Gruppe II, Kapitel 2: „Gerichte öffentlichen Rechtes“ umfaßt die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof¹⁾ (0·1 Millionen Kronen) und den Verwaltungsgerichtshof²⁾ (0·5 Millionen Kronen).

Gruppe III, Kapitel 3: „Staatsrechnungshof“³⁾ zeigt die Ausgaben (0·5 Millionen Kronen) für die Überprüfung der Staatsgebarung.

Gruppe IV, Kapitel 4: „Staatsschuld Deutschösterreichs“ umfaßt lediglich den Dienst der neuen Staatsschulden Deutschösterreichs, während der Anteil am Dienste der alten Staatsschulden des früheren Österreich unter den Liquidationsausgaben dargestellt wird. Für den Dienst der deutschösterreichischen Staatsschulden werden Ausgaben von zusammen 161·5 Millionen Kronen veranschlagt, welche hauptsächlich aus dem Zinsenerfordernisse (159·7 Millionen Kronen) für die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung⁴⁾ bisher durchgeführten und im Verwaltungsjahre 1919/20 voraussichtlich noch durchzuführenden Kreditoperationen erwachsen.

Die Ausgaben für Verzinsung (159·7 Millionen Kronen) setzen sich wie folgt zusammen:

22·9 Millionen Kronen für vierprozentige Zinsen der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe (Nominale 573·4 Millionen Kronen);

¹⁾ Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48.

²⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88.

³⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85.

⁴⁾ Gesetz vom 27. November 1919, St. G. Bl. Nr. 74 (Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919).

Gesetz vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen.

Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344 (Budgetprovisorium für das 2. Halbjahr 1919).

11·7 Millionen Kronen für 5prozentige Zinsen des gegen Schatzwechsel aufgenommenen Markdarlehens (200 Millionen Mark);

25·0 Millionen Kronen für 2½prozentige Zinsen deutschösterreichischer Staatschahscheine (Nominale 1000 Millionen Kronen);

100·0 Millionen Kronen für 5prozentige Zinsen der im Verwaltungsjahr 1919/20 neu aufzunehmenden Anleihen (im veranschlagten durchschnittlichen Kapitalsstande von 2000 Millionen Kronen).

Gruppe V, Kapitel 5: „Überweisungen“: Der Aufwand für die allgemeinen Überweisungen an die Landesfonds (26·6 Millionen Kronen) enthält die im Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 216, vorgesehenen Vorschüsse auf die Überweisungen für das Jahr 1919, jedoch abzüglich der bereits im ersten Halbjahr 1919 flüssiggemachten Vorschußquoten und unter Beachtung auf die eingetretenen Änderungen im Gebietsumfang einzelner Länder. Überdies sind in diesem Ansätze auch die gemäß § 4 des angeführten Gesetzes infolge des Wirksamkeitsbeginnes des Weinsteuergesetzes⁵⁾ zu gewährenden Vorschüsse berücksichtigt. Die Überweisungen von Erbgebühreuzuschlägen (9·5 Millionen Kronen) sind entsprechend der korrespondierenden Einnahmenpräliminierung veranschlagt.

Gruppe VI, Kapitel 6: „Pensionen Deutschösterreichs“: Hier sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der deutschösterreichischen Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen, und zwar mit jener Quote (5·0 Millionen Kronen) veranschlagt, welche der im deutschösterreichischen Staatsdienste vollstreckten Dienstzeit entspricht. Die Restquote ist im Liquidationsbudget veranschlagt. Bei der Präliminierung wurde auf die im Laufe des Jahres 1919/20 zu gewärtigende größere Anzahl von Pensionierungen Bedacht genommen.

Gruppe VII, Kapitel 7: „Staatskanzlei“: Die Ansprüche für die Titel: Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt, Filmhauptstelle, Lichtbildstelle sowie für die Oberste Leitung des Hofärars sind neu und durch die Errichtung dieser Ämter begründet. Der Beitrag an die Verwaltung des Hofärars (19 Millionen Kronen), welcher die Hauptlast des Stats bildet, dient zur Bedeckung des Gebärungsabganges bei der Verwaltung des hofärarischen Vermögens⁶⁾ und wird vorläufig, unbeschadet der Entscheidung der Frage, ob und in welchem Maße die anderen Nationalstaaten an dem Abgange teilhaben, von Deutschösterreich bestritten.

Gruppe VIII: „Inneres und Unterricht“:

Kapitel 8: „Inneres und Unterricht“, umfaßt den Zentralaufwand der nunmehr in einem Staatsamte vereinigten Ressorts für Inneres (1·6 Millionen Kronen) und für Unterricht (1·6 Millionen Kronen).

Kapitel 9: „Inneres“: Die Ausgaben der Innenverwaltung allein sind ohne Zentralaufwand des Staatsamtes (Kapitel 8) und ohne Ausgaben für Feuerungsmaßnahmen (Kapitel 34: Kriegsmaßnahmen) mit 106·0 Millionen Kronen veranschlagt. Hievon entfällt auf politische Behörden 8·8 Millionen Kronen, Polizeibehörden und Polizeivorgane 66·7 Millionen Kronen (einschließlich der außerordentlichen Ausgaben für die Stadtschutzwache von 25·0 Millionen Kronen), Gendarmerie 28·2 Millionen Kronen. Die hohen Ausgaben werden durch den verschärften Sicherheitsdienst in den Städten und Ländern im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung hervorgerufen.

Kapitel 10: „Unterricht“ erfordert ohne Zentralaufwand des Staatsamtes (Kapitel 8) und ohne Ausgaben für Feuerungsmaßnahmen (Kapitel 34, Kriegsmaßnahmen) 36 Millionen Kronen; hievon entfällt auf Hochschulen 17 Millionen Kronen, dann auf mittleren und niederen Unterricht 17·4 Millionen Kronen.

Kapitel 11: „Kunst“ enthält Vorsorgen für bildende Kunst, Musik und Literatur (zusammen 3·2 Millionen Kronen).

Kapitel 12: „Kultus“ umfaßt den Aufwand für Kultuszwecke und Religionsfonds (zusammen 12·9 Millionen Kronen). Die Gebärung der Forste und Domänen des Religionsfonds ist jedoch im Kapitel 20, Titel 3, dargestellt.

Gruppe IX, Kapitel 13: „Justiz“: Von den Gesamtausgaben der Justiz (33·4 Millionen Kronen) entfällt 0·9 Millionen Kronen auf das Staatsamt, 26·9 auf die Justizverwaltung und 4·8 Millionen Kronen auf die Strafanstalten. Die Ausgaben beschränken sich auf den notwendigen Bedarf für die Aufrechterhaltung der Rechtspflege.

⁵⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125.

⁶⁾ Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Gruppe X: „Finanzen“:

Kapitel 14: „Finanzverwaltung“: Der Aufwand der Finanzverwaltung (38'3 Millionen Kronen) hat sich durch die steigenden Anforderungen des Finanzdienstes für die Vorbereitung und Durchführung neuer Steuergesetze, für die Vorbereitung der Vermögensabgabe, für die Ausgestaltung der Zollgrenze gegenüber den Nationalstaaten und für andere wichtige Aufgaben erhöht; dem erhöhten Verwaltungsaufwande steht eine Erhöhung der Einnahmen bei den direkten Steuern, Verbrauchssteuern, Gebühren und Monopolen gegenüber.

Kapitel 15: „Öffentliche Abgaben“:

Titel 1: „Direkte Steuern“: Der Ertrag der direkten Steuern wurde im allgemeinen unter Bedachtnahme einerseits auf die Mindereinnahmen, welche infolge der Rückschläge in den volkswirtschaftlichen Verhältnissen zu gewärtigen sind, und andererseits auf die aus den bisher durchgeführten Steuererhöhungen entspringenden Mehreinnahmen veranschlagt. Berücksichtigt wurden folgende Steuererhöhungen:

Erhöhung der Grundsteuer (auf 23 Prozent)⁷⁾ und der allgemeinen Erwerbsteuer⁷⁾, Ausdehnung der Rentensteuerverpflicht (auf Jagdpachtchillinge und Kontokorrentzinsen)⁸⁾, Erhöhung der außerordentlichen Kriegszuschläge⁹⁾ zu allen direkten Steuern (mit Ausnahme der Gebäudesteuer und Besoldungssteuer) und Erhöhung der Verzugszinsen für Steuerrückstände.⁹⁾

Aus den direkten Steuern werden veranschlagt: ordentliche Einnahmen 252'4 Millionen Kronen und außerordentliche Einnahmen 293'0 Millionen Kronen, zusammen daher 545'4 Millionen Kronen. Von den ordentlichen Einnahmen entfällt auf Realsteuern 103'1 Millionen Kronen, Personalsteuern 147'6 Millionen Kronen, Verzugszinsen zc. 1'7 Millionen Kronen. Von den außerordentlichen Einnahmen entfällt auf die Kriegszuschläge⁹⁾ zur Grundsteuer 16'0 Millionen Kronen und zu den Personalsteuern 103'2 Millionen Kronen, ferner auf die Eingänge aus den noch ausstehenden Bemessungen der Kriegsteuer¹⁰⁾ 117'0 Millionen Kronen und endlich auf die besondere Brotaufgabe 56'7 Millionen Kronen, welche letztere für das Jahr 1919 zur teilweisen Deckung der mit der Beschaffung von ausländischem Getreide verbundenen Staatsausgaben neu eingeführt wurde.¹¹⁾

Titel 2: „Zölle“: Die Einnahmen aus Zöllen (67'0 Millionen Kronen) wurden im allgemeinen auf Grund der Abstattungserfolge in den Monaten November 1918 bis Februar 1919 veranschlagt. Bei den Eingangszöllen ist der voraussichtliche Mehrertrag berücksichtigt, der einerseits aus der Erhöhung des Zollausschlages (von 150 Prozent, beziehungsweise 200 Prozent)¹²⁾ auf 350 Prozent¹³⁾, andererseits infolge der allmählichen Aufhebung der Einfuhrverbote und Einführung der Zollerhebung gegenüber mehreren Nationalstaaten zu gewärtigen ist. Der Mehrertrag mußte jedoch mit entsprechender Zurückhaltung veranschlagt werden, da einer raschen Belebung des Verkehrs manche Gründe politischer und wirtschaftlicher Natur hindernd im Wege stehen und überdies nach Maßgabe der Erholung des Kronenkurses ein Abbau des Zollausschlages von 350 Prozent auf zirka 200 Prozent bis Ende Juni 1920 sich vollziehen dürfte.

Titel 3: „Verbrauchssteuern“: Die Gesamteinnahmen aus Verbrauchssteuern sind mit 188'2 Millionen Kronen veranschlagt. Die Verbrauchsbesteuerung wurde zu Beginn des Jahres 1919 eilweise in sehr weitgehendem Maße reformiert und ausgestaltet. Der finanzielle Effekt dieser Steuermaßnahmen, die im einzelnen in den folgenden Ausführungen berufen erscheinen, kann sich pro 1919/20 nicht in vollem Umfange geltend machen, da der Verbrauch infolge der eingeschränkten Produktion und der verminderten Kaufkraft der Verbraucher nur ein geringer sein wird. Im einzelnen wäre zu bemerken:

Bei der Branntweinsteuer (30'2 Millionen Kronen) ist der Steuerfuß zwar von 3 K 80 h (beziehungsweise 4 K) auf 15 K 80 h (beziehungsweise 16 K) erhöht worden.¹⁴⁾ Da aber infolge der Knappheit der zu verarbeitenden Stoffe auch noch im Verwaltungsjahr 1919/20 weitgehende Beschränkungen der Branntweinproduktion fortbestehen werden, kann nur mit einem Bruchteile der Friedensherzeugung gerechnet werden. Mit Berücksichtigung dieser Beschränkungen und einer mäßigen Einfuhr wird

⁷⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149.

⁸⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150.

⁹⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 121.

¹⁰⁾ Gesetz vom 16. Februar 1918, St. G. Bl. Nr. 66, und vom 17. April 1918, St. G. Bl. Nr. 160.

¹¹⁾ Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218; siehe auch Erläuterungen zu Ausgabenkapitel 34 (Kriegsmaßnahmen), Titel 7 (Erleichterung der Lebensführung).

¹²⁾ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 66.

¹³⁾ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 280.

¹⁴⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 134.

Der Präliminierung eine Konsummenge von rund 22.000 Hektoliter zugrundegelegt, wovon ungefähr 5.000 Hektoliter der Steuerbegünstigung unterliegen. Da eine Branntweinausfuhr im Budgetjahre kaum erfolgen wird, entfällt ein Erfordernis für Ausfuhrbonifikationen.

Auch der Biersteuerertrag (16 Millionen Kronen) wird trotz Erhöhung der Biersteuer auf 2 K pro Hektoliter Extrakt¹⁵⁾ durch die jedenfalls noch weiter fortbestehende Einschränkung der Biererzeugung und des Verbrauches nachteilig beeinflusst.

Die Besteuerung der Mineralwässer und künstlich bereiteter Getränke¹⁹⁾ ist neu, der Ertrag der Steuer (23 Millionen Kronen) konnte daher nur schätzungsweise veranschlagt werden.

Bei der Zuckersteuer wird unter Zugrundelegung eines Zuckerverbrauches, wie er sich bei Anwendung für das ganze Verwaltungsgebiet ergeben wird (Monatslieferung 100.000 Meterzentner), ein Steuerertrag von 79'0 Millionen Kronen angenommen.

Die Einnahmen aus der Mineralölsteuer (32 Millionen Kronen) mußten trotz der Einbeziehung des Motorenbenzins in die Steuerpflicht¹⁶⁾ vorsichtig präliminiert werden, weil Deutschösterreich zur Gänze auf die Einfuhr von Rohöl und Petroleum angewiesen und die Menge, welche zur Einfuhr gelangen wird, noch unbestimmt ist.

Der Ertrag der Zündmittelsteuer (6'0 Millionen Kronen) wurde nach der Kopfquote ermittelt. Der staatliche Anteil am Zündhölzchenpreise wird unter Einnahmenkapitel 34 „Kriegsmaßnahmen“, veranschlagt.

Die Schaumweinsteuer wurde zwar bedeutend — durchschnittlich von 80 h auf 8 K — erhöht,¹⁷⁾ da aber mit einem Konsumrückgang zu rechnen ist, kann nur ein verhältnismäßig geringer Steuerertrag (2'5 Millionen Kronen) präliminiert werden.

Die Besteuerung des Weines wurde neu geregelt.¹⁸⁾ Die einschneidende Reform und Erhöhung der Steuer läßt einen das bisherige Ausmaß um ein Vielfaches übersteigenden Ertrag (42'0 Millionen Kronen) erwarten. Neben der Weinststeuer ist eine Kontrollgebühr zu entrichten, welche entweder den Gemeinden oder dem Staate zufließt, je nachdem die Einhebung und Bemessung der Weinststeuer den Gemeinden übertragen ist oder vom Staate besorgt wird. Die staatliche Einnahme aus der Kontrollgebühr ist gegenüber dem Weinsteuerehrtrag geringfügig.

Das Ergebnis der Fleischsteuer (1'4 Millionen Kronen) wird ein geringes sein, weil auch im Jahre 1919/20 nur ein schwacher Fleischkonsum zu gewärtigen ist, da einerseits der Import von Fleisch sich in einem beschränkten Ausmaße halten wird, andererseits die einheimischen Viehbestände zu reduziert sind, um eine bedeutende Fleischansbeute zu gestatten.

Der Ertrag der Linienerverzehrsteuer (5'5 Millionen Kronen) wird dadurch, daß mit dem neuen Weinsteuergesetze die Linienerverzehrsteuer für Wein aufgehoben wurde, beträchtlich sinken. Immerhin kann in der Annahme, daß sich die Ernährungsverhältnisse im Jahre 1919/20 doch einigermaßen bessern werden, ein Ertrag in der veranschlagten Höhe erwartet werden.

Titel 4: „Gebühren“: Die Gesamteinnahmen aus Gebühren sind mit 229'0 Millionen Kronen veranschlagt (hievon Rechtsgebühren 120'0 Millionen Kronen und Eisenbahnverkehrssteuern 80'8 Millionen Kronen). Die gegenwärtig herrschenden unsicheren Verhältnisse, insbesondere der Mangel an Rohstoffen, die weitverbreitete Arbeitslosigkeit, wie überhaupt das Fehlen eines geregelten Arbeitsmarktes und Unternehmergeistes sowie die durch Waggon- und Kohlenknappheit verursachten Einschränkungen der Eisenbahntransporte hemmen die Entfaltung des Verkehrslebens und damit die Steigerung der Gebühreneinnahmen. Zudem dürften große Erwerbsunternehmungen, die bisher ihren Sitz in Deutschösterreich, insbesondere in Wien hatten, nach anderen Nationalstaaten abwandern, wodurch namhafte Gebühreneinnahmen für die von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, dann für Aktien, Coupons usw. dem deutschösterreichischen Staate entgehen werden. Diese Umstände geboten eine gewisse Vorsicht bei Festsetzung der Voranschlagsansätze; doch wurde auch der Erwartung Rechnung getragen, daß im Verwaltungsjahre 1919/20 eine wenn auch langsame, so doch stetige Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ergeben wird. Bei Veranschlagung der Einnahmen wurde auf alle während der Kriegsjahre durchgeführten Gebührenreformen, bei den Einnahmen aus Vermögensübertragungen insbesondere auch auf die Reform der Erb-

¹⁵⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 112.

¹⁶⁾ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen vom 13. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 103.

¹⁷⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 126.

¹⁸⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125.

¹⁹⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154.

und Schenkungsgebühren²⁰⁾ Rücksicht genommen. Auch die aus der Erhöhung der Personen- und Gepäcktarife auf den Eisenbahnen automatisch sich ergebende Steigerung der Einnahmen an Fahrkarten- und Gepäcksteuer fand entsprechende Berücksichtigung. Hingegen konnte auf die gesetzlich normierte²¹⁾ Ausgestaltung und Erhöhung der Effektenumsatzsteuer nicht Rücksicht genommen werden, da das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wurde der Staatsregierung überlassen, ist aber vorläufig nicht bestimmbar, weil aus kreditpolitischen Gründen zunächst die Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung in den anderen Nationalstaaten abzuwarten sein wird.

Titel 5: „Punzierungsgebühren“: Die bedeutende Steigerung der Einnahmen aus den Punzierungsgebühren in der vorangehenden Verwaltungsperiode läßt auch im Voranschlagsjahre einen gesteigerten Ertrag (0,4 Millionen Kronen) erwarten.

Kapitel 16: „Monopole“:

Titel 1: „Tabak“: Beim Tabak sind die Gesamtausgaben mit 97,2 Millionen Kronen (hievon Tabakkauf 60 und Fabrikation 30,8), die Gesamteinnahmen mit 327,8 Millionen Kronen veranschlagt. Hierbei wurde von der Annahme ausgegangen, daß beim Tabakmonopol im Verwaltungsjahre 1919/20 noch die Einschränkung in der Erzeugung und im Verschleiß fortbestehen wird. Bei den Ausgaben für Tabakkauf wurde vorausgesetzt, daß es gelingen werde, einen erheblichen Teil der ausländischen Rohstoffe auf Kreditwege zu beschaffen. Den Ausgaben für Fabrikation liegt das gegenwärtige Erzeugungsprogramm zugrunde, wobei auf die Mehrauslagen infolge der Neuregelung des bestehenden Lohnsystems Bedacht genommen wurde. Die Verschleißeinnahmen (327,5 Millionen Kronen) sind auf Grund der gegenwärtigen Tarifpreise²²⁾ erstellt. Aus der Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben für Tabak ergibt sich ein präliminarmäßiger Überschuß von 230,6 Millionen Kronen; dieser Überschuß stellt jedoch nicht den Reinertrag des Tabakmonopols dar, da unter den veranschlagten Ausgaben die aus Anlaß der Teuerung gewährten Zuwendungen an das Personal der Tabakregie (20,1 Millionen Kronen unter den „Kriegsmaßnahmen“), dann der Münzverlust bei Zahlungen für Auslandstabake und auch die Veränderungen im Vermögen (in den Vorräten) nicht berücksichtigt erscheinen. Unter diesen Umständen ist der reine Monopolertrag jedenfalls viel geringer als der veranschlagte präliminarmäßige Überschuß (siehe VI. Abschnitt).

Titel 2: „Salz“: Für das Salzmonopol sind die Ausgaben mit 22,8 Millionen Kronen und die Einnahmen mit 47,2 Millionen Kronen, der präliminarmäßige Überschuß daher mit 24,4 Millionen Kronen veranschlagt. Bei den Ausgaben ist auf die hohen Materialkosten und auf das Anschwellen des Personalaufwandes, bei den Einnahmen auf die zu gewärtigende erhebliche Steigerung infolge der Erhöhung der Preise für Speisesalz um durchschnittlich 100 Prozent²³⁾ Bedacht genommen. Der präliminarmäßige Überschuß verringert sich nach Abrechnung der unter Kapitel 34 präliminierten „Kriegsmaßnahmen“ zugunsten des Gefällspersonals (8,1 Millionen Kronen) auf 16,3 Millionen Kronen. Nach Hinzurechnung der veranschlagten Vermögensmehrung (1,9 Millionen Kronen) ergibt sich als Reinertrag des Salzmonopols 18,2 Millionen Kronen (siehe VI. Abschnitt).

Titel 3: „Süßstoffe“: Die Lage des Süßstoffmonopols wird im Voranschlagsjahre insofern eine Besserung erfahren, als durch die Errichtung einer staatlichen Fabrik in Wien und die eventuelle Befugniserteilung zur Süßstoffherzeugung an einzelne Unternehmungen die glatte Versorgung des Inlandsverbrauches mit Süßstoff, und zwar in weiterem Umfange als es bisher möglich war, gewährleistet erscheint. Es ist anzunehmen, daß insbesondere im Hinblick auf die ungünstige Zuckersituation Österreichs, erheblich größere Süßstoffmengen vom Inlandsverbrauch ohne weiteres werden aufgenommen werden. Hiernach und mit Rücksicht auf die mit 1. April 1919 eingetretene Preiserhöhung der Monopolsfabrikate²⁴⁾ wurden die Einnahmen (15,0 Millionen Kronen) und ebenso die Ausgaben (5,1 Millionen Kronen) höher veranschlagt, als dies dem Gebarungserfolge in der Zeit ab 1. November 1918 entsprechen hätte; die Gegenüberstellung der erhofften Rohereinnahmen und Rohausgaben ergibt eine Reineinnahme von 9,9 Millionen Kronen, die gleichzeitig den Reinertrag des Süßstoffmonopols darstellt (siehe VI. Abschnitt).

Titel 4: „Staatslotterien“: Beim Zahlenlotto wurden die Ausgaben (15,3 Millionen Kronen) und Einnahmen (24,0 Millionen Kronen) unter Bedachtnahme auf die Einschränkung des Monopols-

²⁰⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

²¹⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 127.

²²⁾ Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 7 ex 1918.

²³⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 102.

²⁴⁾ Neuer Versteuertarif für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols, Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 44 ex 1919.

gebietes, bei der Klassenlotterie (Ausgaben 32'6 Millionen Kronen und Einnahmen 41'9 Millionen Kronen) auf Grund des Spielplanes der 1. deutschösterreichischen Klassenlotterie und unter Annahme des gleichen Spielplanes für die 2. deutschösterreichische Klassenlotterie veranschlagt. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Rohausgaben beider Staatslotterien zusammen ergibt eine Reineinnahme von 17'3 Millionen Kronen, die sich nach Abzug der unter den Kriegsmaßnahmen veranschlagten Teuerungshilfen (0'4 Millionen Kronen) auf 16'9 Millionen Kronen verringert (siehe VI. Abschnitt).

Kapitel 17: „Betriebe der Finanzverwaltung“:

Titel 1: „Staatsdruckerei“: Der Betrieb der Staatsdruckerei wird vorläufig auf zirka vier Fünftel des Betriebsumfanges im letzten Friedensjahre (1913) beschränkt bleiben. Auf dieser Grundlage wurden die Ausgaben mit 15'3 Millionen Kronen und die Einnahmen mit 20'8 Millionen Kronen veranschlagt. Die Eventualität eines Abbaues der Preise, beziehungsweise der außerordentlichen Auslagen für persönliche Bezüge und Löhningen während der Verwaltungsperiode ist bei der Veranschlagung der Staatseinnahmen entsprechend in Berücksichtigung gezogen. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Rohausgaben ergibt einen präliminarmäßigen Überschuf von 5'5 Millionen Kronen, welcher sich durch die außerhalb des Etats der Staatsdruckerei veranschlagten Ausgaben für Gebäudeerhaltung, Kriegsmaßnahmen zugunsten des Personals (4'6 Millionen Kronen) und für Pensionen (0'5 Millionen Kronen) auf netto 0'4 Millionen Kronen reduziert (siehe VI. Abschnitt).

Titel 2: „Münzwesen“: Auf Grund des Prägeprogrammes wurden die Ausgaben mit 1'6 Millionen Kronen und die Einnahmen mit 1'7 Millionen Kronen veranschlagt, letztere unter Bedachtnahme auf die in Aussicht genommene Erhöhung der Münzgebühren. Der sich ergebende präliminarmäßige Überschuf von 0'1 Millionen Kronen wird durch die unter „Kriegsmaßnahmen“ veranschlagten Teuerungshilfen (0'8 Millionen Kronen) in einen Abgang von 0'7 Millionen Kronen umgewandelt (siehe VI. Abschnitt).

Kapitel 18: „Kassenverwaltung“:

Bei der Kassenverwaltung (Gesamtausgaben 23'8 Millionen Kronen, Gesamteinnahmen 34'9 Millionen Kronen) ist nur folgendes hervorzuheben:

Viele deutschösterreichische Unter bejorgen neben dem vorwiegenden Dienst für die deutschösterreichische Verwaltung auch Liquidationsangelegenheiten. Soweit solche Liquidationsausgaben (Einnahmen) als Liquidationsgebarungen nicht ziffermäßig gesondert erfaßt und im Liquidationsbudget dargestellt werden konnten, sondern in den deutschösterreichischen Verwaltungsausgaben (Einnahmen) mitenthalten sind, wird der aus der Liquidationstätigkeit Deutschösterreichs herrührende Teil solcher Ausgaben von der Liquidationsmasse an die deutschösterreichische Staatsverwaltung rückzuerlegen sein, wogegen der aus der Liquidationstätigkeit Deutschösterreichs herrührende Teil solcher Einnahmen von der deutschösterreichischen Staatsverwaltung an die Liquidationsmasse abzuführen sein wird. Zu diesem Zwecke wird unvorgreiflich der feinerzeitigen Abrechnung mit den Nationalstaaten unter Kapitel 18 („Kassenverwaltung“), Titel 4, als Verrechnungsansatz für die „Abfuhr von Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs an die Liquidationsmasse“ ein Ausgabenbetrag von 18 Millionen Kronen und für den „Rückersatz von Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs aus der Liquidationsmasse“ ein Einnahmenbetrag von 30 Millionen Kronen angesetzt; diesen Ansätzen stehen als Gegenposten korrespondierende Beträge im Liquidationsbudget unter „Verschiedene Liquidationsausgaben (Einnahmen)“ gegenüber.

Gruppe XI: „Land- und Forstwirtschaft“:

Kapitel 19: „Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung“: Von den veranschlagten Ausgaben (28'7 Millionen Kronen) entfällt auf das Staatsamt 2'0 Millionen Kronen, auf Lehr- und Versuchswesen 1'9 Millionen Kronen und auf Landeskultur 14'6 Millionen Kronen. Letztere Ausgaben sind der Hauptsache nach zur Durchführung des Aktionsprogrammes für die intensive Hebung der Produktion bei der Land- und Forstwirtschaft bestimmt. Den Ausgaben stehen Einnahmen von 7'5 Millionen Kronen gegenüber.

Kapitel 20: „Forstwirtschaft“: Für die Forste und Domänen des Staates sind die Ausgaben mit 14'1 Millionen Kronen, die Einnahmen mit 27'5 Millionen Kronen, daher der präliminarmäßige Überschuf mit 13'4 Millionen Kronen veranschlagt.

Für die Forste und Domänen des Religionsfonds sind Ausgaben mit 2'5 Millionen Kronen, Einnahmen mit 4'9 Millionen Kronen, daher ein präliminarmäßiger Überschuf von 2'4 Millionen Kronen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der unter den Kriegsmassnahmen veranschlagten Ausgaben für Feuerungszulagen des Personals (10·5 beziehungsweise 3·6 Millionen Kronen) ergibt sich wirtschaftlich ein Reinertrag der Forste und Domänen des Staates von 2·9 Millionen Kronen und eine Einbuße der Forste und Domänen des Religionsfonds von 1·2 Millionen Kronen (siehe VI. Abschnitt).

Gruppe XII, Kapitel 21 bis 24: „Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“:

Von den Gesamtausgaben dieser Gruppe (91·5 Millionen Kronen) entfällt auf den Zentralaufwand des Staatsamtes 6·8 Millionen Kronen, auf Handel, Gewerbe und Industrie 16·2 Millionen Kronen, auf Bergwesen 13·2 Millionen Kronen, auf Bauten 55·3 Millionen Kronen.

Kapitel 22: Beim Ansatze der Ausgaben für „Handel, Gewerbe, Industrie (16·2 Millionen Kronen) war die Erwägung maßgebend, daß das Interesse des Staates und der Allgemeinheit an der Neubegründung und Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens und Exportes eine besondere staatliche Fürsorge durch Bereitstellung ausreichender Mittel erheischt. Überdies sind für Zwecke der Unterstützung der notleidend gewordenen Industrie im Kapitel 34 „Kriegsmassnahmen“, unter Titel 8, § 3, einmalige außerordentliche Ausgaben von 150 Millionen Kronen für die Gewährung langfristiger Notstandsdarlehen vorgesehen.

Kapitel 23: Von den Ausgaben und Einnahmen des „Bergwesens“ entfällt der weitaus größte Teil auf die Montanbetriebe; deren Rohausgaben sind mit 12·5 Millionen Kronen, deren Roh-einnahmen mit 12·2 Millionen Kronen veranschlagt, woraus sich ein präliminarmäßiger Betriebsabgang von 0·3 Millionen Kronen ergibt. Bei Berücksichtigung einerseits der Ausgaben für Kriegsmassnahmen (2·6 Millionen Kronen) und andererseits der Vermögenmehrung (1·9 Millionen Kronen) weisen die Montanbetriebe einen Reinertrag von 1·0 Millionen Kronen auf (siehe VI. Abschnitt). Der verhältnismäßig geringfügige Reinertrag erklärt sich daraus, daß nur wenige und kleine Werke (Briglegg, Kirchbühl, Ritzbühl) und die Schwefelsäurefabrik Unterheiligenstadt in der tatsächlichen Verwaltung des deutschösterreichischen Staates geblieben sind. Hingegen sind alle anderen — und gerade die ertragreichsten — Montanbetriebe anderen Nationalstaaten zugefallen; selbst die im bestrittenen Gebiete Deutschösterreichs gelegenen Werke (Brüg, St. Joachimsthal, Klausen, Raibl), deren Reinertrag mit 27·2 Millionen Kronen geschätzt werden kann, sind derzeit dem deutschösterreichischen Staat entzogen und konnten bei den Ansätzen für das tatsächliche Verwaltungsgebiet nicht ins Kalkül gezogen werden.

Kapitel 24: Von den Ausgaben für „Bauten“ (55·3 Millionen Kronen) entfallen auf Straßenbauten 13·7 Millionen Kronen, auf Wasserbauten 7·5 Millionen Kronen, auf Hochbauten 19·7 Millionen Kronen und auf Staatsgebäudeverwaltung 11·8 Millionen Kronen. Die verhältnismäßig hohen Ausgaben erklären sich durch ungeheure Materialkosten, außerordentliche Lohnverhältnisse, durch dringend notwendig gewordene Wiederherstellung und ordnungsmäßige Instandhaltung der deutschösterreichischen Reichsstraßen und Wasserbauwerke, sowie durch Ausführung von Notstandsbauten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.²⁵⁾

Gruppe XIII, Kapitel 25: „Soziale Verwaltung“:

Der Etat faßt die Gehälter der nunmehr zum Staatsamte für soziale Verwaltung vereinigten früheren Staatsämter für soziale Fürsorge und für Volksgesundheit zusammen.

Die Hauptlast dieses Etats bildet der Aufwand für soziale Verwaltung (Ausgaben 338·5 Millionen Kronen). Davon entfällt auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge allein rund 330 Millionen Kronen, welche Ausgaben zum überwiegenden Teil durch das Invalidenentschädigungsgesetz²⁶⁾ hervorgerufen wurden (hauptsächlich für Heilfürsorge und für Versorgungsgebühren, Kranken- und Sterbegeld).

Der Aufwand für Volksgesundheit beziffert sich mit 10·6 Millionen Kronen.

Die bei Kapitel 25 „Soziale Verwaltung“ veranschlagten Ausgaben von zusammen rund 351·8 Millionen Kronen bilden aber nur einen Teil des Gesamtaufwandes für soziale Zwecke. Dieser ist vielmehr weitaus höher, da zahlreiche und gerade finanziell sehr ausschlaggebende Ausgaben nicht im Etat der sozialen Verwaltung, sondern in anderen Etats veranschlagt sind. So erscheinen zum Beispiel die Ausgaben für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (169·3 Millionen Kronen) im Etat des Heerwesens (Kapitel 27), die Ausgaben für Unterhaltsbeiträge (71·5 Millionen Kronen), Kriegsflüchtlinge (25 Millionen Kronen), Frontheimkehrer (18 Millionen Kronen), verschiedene Entschädigungen (200 Millionen Kronen), Erleichterung der Lebensführung und der Ernährung (1.381·2 Millionen

²⁵⁾ Staatsratsbeschluss vom 17. Jänner 1919.

²⁶⁾ Gesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Kronen), wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen (220'0 Millionen Kronen), für Zulagen und Zuschüsse an Staatsangestellte (636'4 Millionen Kronen) u. dgl. im Etat der Kriegsmassnahmen (Kapitel 34). Werden auch diese nur beispielsweise angedeuteten Ausgaben im veranschlagten Gesamtbetrage von rund 2720 Millionen Kronen zu den im Kapitel 25 (Soziale Verwaltung) dargestellten Ausgaben von zusammen rund 351'8 Millionen Kronen hinzugerechnet, so ergibt sich als Gesamtaufwand des Staates für soziale Zwecke die enorme Summe von mehr als 3070 Millionen Kronen. Aber auch hiemit erscheint der Gesamtaufwand für soziale Zwecke noch immer nicht vollständig erfaßt, da zahlreiche Ausgaben für diese Zwecke auch unter den Gesamtausgaben einzelner Ressorts (zum Beispiel Ausgaben für Notstandsbauten, Linderung der Wohnungsnot, Lohnerhöhungen u. dgl.) stecken und ziffermäßig nicht gesondert erfaßt werden können.

Gruppe XIV, Kapitel 26: „Äußeres“:

Bei der Veranschlagung der Ausgaben von 5'6 Millionen Kronen (hievon 3'5 Staatsamt und 2'1 Außendienst) wurde der bei Klärung der politischen Verhältnisse nach dem Friedensschluß unvermeidliche Ausbau des diplomatischen und Konsulatsdienstes berücksichtigt. Der aus der Gebarung zu erwartende Kursverlust wurde bei Kapitel 18 „Kassenverwaltung“ (mit 2'4 Millionen Kronen) veranschlagt. Das präliminierte Extraordinarialsfordernis von 1'4 Millionen Kronen betrifft die auf 1919/20 entfallende Tangente der Kosten der Friedensverhandlungen.

Gruppe XV, Kapitel 27: „Heerwesen“:

Das Heerwesen erfordert einen Gesamtaufwand von 427'3 Millionen Kronen; hievon entfällt auf die Wehrmacht 238'5 Millionen Kronen, auf das Militärgerichtswesen 3'4 Millionen Kronen und auf die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge 169'3 Millionen Kronen.

Die Ausgaben für die Wehrmacht (427'3 Millionen Kronen) umfassen die Ausgaben für die Volkswehr und für die zukünftige Miliztruppe für den Fall, daß diese im Laufe der Budgetperiode an die Stelle der provisorischen deutschösterreichischen Volkswehr treten sollte. Dem Boranschlage liegt unter Berücksichtigung der künftigen Abbaumöglichkeiten der Volkswehr ein Stand von 6.259 Sagisten und militärischen Beamten, 5.776 längerdienenden Unteroffizieren und 22.012 Mann zugrunde. Von den veranschlagten Ausgaben wird ein Teilbetrag von 0'5 Millionen Kronen (für die vorübergehende Benützung von Unterkünften und Instandhaltung von Objekten) nach Wiederkehr normaler Verhältnisse entfallen.

Der ordentliche Aufwand für das Militärgerichtswesen (3'4 Millionen Kronen) ist infolge der zahlreichen, aus der Kriegszeit noch anhängigen Kriminalfälle verhältnismäßig hoch. Das Extraordinarium von 200.000 K stellt den Aufwand der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege dar.

Die Ausgaben für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge²⁷⁾ (169'3 Millionen Kronen) erwachsen hauptsächlich aus der Fürsorgetätigkeit zugunsten der deutschösterreichischen Kriegsgefangenen im Auslande (48'4 Millionen Kronen) und aus der Bekleidung von mittellosen, aus der Kriegsgefangenschaft und aus Interniertenlagern heimkehrenden Deutschösterreichern (120 Millionen Kronen).²⁸⁾

Gruppe XVI, Kapitel 28: „Volksernährung“:

Hier sind nur die persönlichen und sachlichen Erfordernisse des Staatsamtes für Volksernährung (3'0 Millionen Kronen), dann die Kosten für die Erfassung, Aufbringung und Verteilung der Nahrungsmittel veranschlagt (13'1 Millionen Kronen). Der Präliminierung wurde der bestehende Unterorganismus auf dem Gebiete der Volksernährung unter Bedachtnahme auf die zu gewärtigende Verringerung des Geschäftsumfanges zugrunde gelegt. Der überaus bedeutende Aufwand aus den Ernährungs-fürsorgemaßnahmen selbst wird unter Kapitel 34 (Kriegsmassnahmen) Titel 7, dargestellt.

Gruppe XVII, Kapitel 29 bis 32: „Verkehrswesen“:

Diese Gruppe umfaßt nunmehr außer den bisher vorgesehenen Ansätzen für die Eisenbahnen auch die dem Staatsamte für Verkehrswesen neu zugekommenen Schiffs-, Post-, Telegraphen- und

²⁷⁾ Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214.

²⁸⁾ Hingegen ist der Aufwand für die Bekleidung der Frontheimkehrer (18 Millionen Kronen) im Kapitel 34 (Kriegsmassnahmen) dargestellt.

Fernsprechanlagen²⁹⁾ einschließlich jener des Kraftfahrwesens,³⁰⁾ ferner die staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrwesens³¹⁾ sowie die Angelegenheiten der staatlichen Fremdenverkehrsförderung³²⁾ und des neu errichteten Elektrifizierungsamtes.³³⁾

Kapitel 30, „Verkehrswesen“, enthält die Zentralausgaben des Staatsamtes (6·2 Millionen Kronen).

Kapitel 31, „Eisenbahnen“, umfaßt im wesentlichen das bisherige Budget des Eisenbahnressorts. Von dem Gesamterfordernisse 966·9 Millionen Kronen entfallen 702·2 Millionen Kronen auf ordentliche Ausgaben (hierunter 696·1 Millionen Kronen für den Staatsbahnbetrieb) und 264·7 Millionen Kronen auf außerordentliche Ausgaben. Das ordentliche Erfordernis ist insbesondere durch die hohen Personalausgaben (275 Millionen Kronen ohne die Löhne der Bahnerhaltungsarbeiter) beeinflusst; um die Personalausgaben voll zu erfassen, müssen auch noch die als Kriegsmaßnahmen (unter Kapitel 34, Titel 9) gesondert veranschlagten verschiedenartigen Fürsorgemaßnahmen für Staatsbahnangestellte im Ausmaße von rund 130 Millionen Kronen hinzugerechnet werden, wodurch sich der gesamte Personalaufwand auf 405 Millionen Kronen erhöht. Im Extraordinarium werden Vorlagen für bauliche Investitionen (22 Millionen Kronen) und Fahrbetriebmittel (140·1 Millionen Kronen) auf dem Gesamtneue, ferner für die Einführung der elektrischen Zugförderung (60 Millionen Kronen), für den Bahnbau Landeck—Töfens (2 Millionen Kronen) und für rückzahlbare Vorschüsse an die Südbahn (24 Millionen Kronen) angesprochen.

Von den gesamten Einnahmen der Eisenbahnen (591·4 Millionen Kronen) entfällt der größte Teil auf die Transporteinnahmen (537·8 Millionen Kronen). Die auf den Staatsbahnen einzuhebenden Eisenbahnverkehrssteuern (65 Millionen Kronen) werden unter öffentlichen Abgaben (Kapitel 15, Titel 4, § 4) veranschlagt.

Die Gegenüberstellung aller Betriebseinnahmen und -ausgaben (einschließlich der bei Kapitel 34 veranschlagten Kriegsmaßnahmen) des Staatsbahnbetriebes auf Grund des Ertragspräliminars ergibt einen Betriebsabgang von 353 Millionen Kronen; unter Hinzurechnung des als Liquidationsgebarung³⁴⁾ veranschlagten Anteiles Deutschösterreichs an der Verzinsung und Tilgung der Staatsbahnschulden (63·6 Millionen Kronen), erfordert demnach der Staatsbahnbetrieb im Voranschlagsjahre einen Staatszuschuß von 416·5 Millionen Kronen (siehe VI. Abschnitt). Die Hauptursachen dieses unbefriedigenden Ergebnisses sind vor allem in den durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen enormen Personalkosten und Materialpreisen, dann aber überhaupt in dem Umstande gelegen, daß die deutschösterreichischen Staatsbahnen, losgelöst von dem Gesamtneue der bestandenem k. k. österreichischen Staatsbahnen, einerseits einen verhältnismäßig teureren Verwaltungs- und Betriebsaufwand insbesondere für die Alpenbahnen erfordern und andererseits infolge der geringen Dichte und Industriearmut ihres Netzes einen verhältnismäßig geringen und wenig rentablen Verkehr haben.

Kapitel 31, „Schiffahrt“, enthält die Ansätze für die Binnen-Schiffahrt und Bodensee-Dampfschiffahrt; letzterer Betrieb (Ausgaben 0·8 und Einnahmen 0·2 Millionen Kronen) weist einen ebenfalls auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse zurückzuführenden Betriebsabgang von 0·6 Millionen Kronen auf.

Kapitel 32, „Post, Telegraph und Fernsprecher“. In diesem Etat sind die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (Titel 1), dann die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt (Titel 2) sowie die deutschösterreichische Gebarung des Postsparkassenamtes (Titel 3) dargestellt. Die Ausgaben sind mit zusammen 185·8 Millionen Kronen (hievon für Investitionen 31·0 Millionen Kronen) und die Einnahmen mit zusammen 196·3 Millionen Kronen veranschlagt, woraus sich ein präliminarmäßiger Überschuß von 10·5 Millionen Kronen ergeben würde. In diesem drückt sich jedoch nicht der voraussichtliche wirtschaftliche Ertrag aus, da gewisse Ausgaben der Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt, wie zum Beispiel für Pensionen (8 Millionen Kronen), für Feuerungszulagen und Zuschüsse (167 Millionen Kronen)³⁵⁾ und für Amortisation (5 Millionen Kronen) nicht in diesem Etat,

²⁹⁾ Gesetz vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 180.

³⁰⁾ Kabinettsratsbeschuß vom 11. Februar 1919.

³¹⁾ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. April 1919, St. G. Bl. Nr. 239.

³²⁾ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April 1919, St. G. Bl. Nr. 288.

³³⁾ Erlaß des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 14. Februar 1919, Z. 288 (Amtsblatt Nr. 20).

³⁴⁾ Siehe Erläuterung zu Kapitel 35, „Liquidationsausgaben“.

³⁵⁾ Hingegen sind die Ausgaben für Feuerungsmaßnahmen zu gunsten der Angestellten des Postsparkassenamtes unter den für dieses Amt veranschlagten Ausgaben begriffen.

sondern in anderen Stats enthalten sind. Bei Hinzurechnung dieser Ausgaben (zusammen 180 Millionen Kronen) und des Einnahmenentganges aus der Portofreiheit der nicht staatlichen Organismen (43 Millionen Kronen) würde sich der präliminarmäßige Überschuß von 10·5 Millionen Kronen wirtschaftlich in eine Einbuße von 165·2 Millionen Kronen verwandeln.³⁶⁾

Gruppe XVIII, Kapitel 33: „Staatskommission für Sozialisierung“:

Die Ansätze umfassen lediglich die persönlichen und sachlichen Ausgaben der Kanzlei der zur Vorbereitung der Sozialisierung³⁶⁾ eingesetzten Staatskommission (0·5 Millionen Kronen). Auf Vorfragen für die Durchführung der Sozialisierung selbst ist im vorliegenden Voranschlag nicht Bedacht genommen, weil die sozialisierten Betriebe grundsätzlich keine staatlichen Zuschüsse in Anspruch nehmen sollen.

Gruppe XIX, Kapitel 34: „Kriegsmaßnahmen“:

Die hier veranschlagten Gebarungen (Gesamtausgaben 2571·1 Millionen Kronen und Einnahmen 71·3 Millionen Kronen) erwachsen aus Maßnahmen, die entweder unmittelbar mit dem Kriege zusammenhängen (Unterhaltsbeiträge, Kriegsflüchtlinge, Zivilkriegsbeschädigte, Zivilkleider für Militärpersonen, Kriegsgebiete) oder durch dessen Nachwirkungen ausgelöst wurden (Erleichterung der Lebensführung, wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen, Steuerungsmaßnahmen für Staatsangestellte u. c.). In der Reihenfolge ihrer Veranschlagung wären zu erwähnen:

Titel 1: Die Ausgaben für Unterhaltsbeiträge (71·5 Millionen Kronen) setzen sich zusammen aus den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen der Volkswehränner pro Juli und August 1919 (rund 16 Millionen Kronen)³⁷⁾ und für die in Ausnahmefällen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, im Verwaltungsjahre 1919/20 noch fortzuzahlenden Unterhaltsbeiträge (rund 55 Millionen Kronen).

Titel 2: „Kriegsflüchtlinge“. Die Ausgaben (25 Millionen Kronen) erwachsen aus der Verwaltung und Verwertung der Sachgüter der Flüchtlingsfürsorge und aus der Fortführung der für diese Zwecke eingerichteten Fabriksbetriebe. Den Ausgaben stehen Einnahmen von 50 Millionen Kronen als Erlös aus der Verwertung der Sachgüter gegenüber (siehe Bedeckungskapitel 34, Titel 2).

Titel 3: „Zivilkriegsbeschädigte“ (0·1 Millionen Kronen) für gesetzlich³⁸⁾ gebührende Unterstüzungen.

Titel 4: „Zivilkleider für Frontheimkehrer“. Der veranschlagte Aufwand (18 Millionen Kronen) dient zur Bekleidung von bedürftigen Frontheimkehrern in den Monaten Juli und August 1919, hingegen wird der Aufwand für Bekleidung der Kriegsgefangenen (120 Millionen Kronen) im Kapitel 27 (Heerwesen), Titel 5 (Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge) dargestellt.

Titel 5: Verschiedene Entschädigungen für Kriegsschäden: Der Ansatz (200·0 Millionen Kronen) dient zu verschiedenen Entschädigungsleistungen, darunter insbesondere auch zu einmaligen Pauschalentschädigungen von Gemeinden, die durch Kriegsschäden und ganz besondere Verhältnisse ausnahmsweise stark in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Titel 6: „Kriegsgebiete“ enthält den Aufwand für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung kriegszerstörter deutschösterreichischer Gebiete und für die Kriegskreditanstalt in Klagenfurt (zusammen 18·5 Millionen Kronen).

Titel 7: „Erleichterung der Lebensführung“: Die für diese Zwecke (hauptsächlich Ernährungs-zwecke) eingeleiteten staatlichen Aktionen belasten den Staat mit dem ungeheuren Aufwand von zusammen zirka 1381 Millionen Kronen. Dieser resultiert aus der verbilligten Abgabe von Lebensmitteln für Mindestbemittelte (50 Millionen Kronen), aus Unterstüzungen von Verbrauchervereinigungen (30 Millionen Kronen) und aus der Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit (zirka 1300 Millionen Kronen).

Zu dem letzterwähnten Ansatz, in dem sich die Belastung des Staates insbesondere aus der verbilligten Abgabe von Mehl und Brot für die Allgemeinheit ausdrückt, ist zu bemerken:

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen, sind bekanntlich die Preise des Mehls, das zum weitaus größten Teil aus ausländischen Bezügen stammt, gegenwärtig derart festgesetzt, daß sie hinter den Gestehungskosten zurückbleiben. Wenn der Import-

³⁶⁾ Siehe VI. Abschnitt.

³⁶⁾ Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181.

³⁷⁾ Vollzugsanweisung vom 20. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 293.

³⁸⁾ Gesetz vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 525.

bedarf Deutschösterreichs im ganzen Erntejahre 1919/20 in gleicher Weise wie im ersten Halbjahr 1919 durch Einfuhren aus den Ententestaaten gedeckt werden müßte und wenn die Preise dieser Ententezufuhren, die Valutaverhältnisse und die Abgabepreise des Mehls ungeändert blieben, kann für die Kriegs-Getreideanstalt aus den Verlusten bei den ausländischen Bezügen nach Abzug des Überschusses aus dem Absatz heimischen Mehles der schließliche Abgang mit etwa netto 1300 Millionen Kronen geschätzt werden, der vom Staate zu tragen wäre. Ob dieser Ausfall im Verwaltungsjahr 1919/20 aus der Staatskasse wird gedeckt werden müssen oder ob es zu einer anderen Ordnung dieser Verbindlichkeit kommen wird, steht derzeit noch nicht fest. Die Höhe der staatlichen Belastung, mit der gegebenenfalls gerechnet werden muß, ließ es angebracht erscheinen, sie im Voranschlag zu berücksichtigen. Bei der Schätzung dieses Nettoausfalles von 1300 Millionen Kronen wurde von einer täglichen Kopfquote von 300 Gramm und daher von einem jährlichen Gesamtbedarfe der Nichtselbstversorger von 6·6 Millionen Meterzentner ausgegangen, von dem nur 1·8 Millionen Meterzentner durch heimische Aufbringung gedeckt werden können, während der Rest von 4·8 Millionen Meterzentner durch Auslandsbezüge beschafft werden muß.

Würde nicht wie im vorstehenden eine Kopfquote von 300 Gramm täglich, sondern eine solche von 400 Gramm der Rechnung zugrunde gelegt werden, so ergäbe diese einen Abgang von rund 2.000 Millionen Kronen.

Dem obigen Nettoausfall steht unter Kapitel 15, Titel 1, nur eine verhältnismäßig geringfügige Einnahme aus dem Ertrage der Brotaufgabe³⁹⁾ von 56·7 Millionen Kronen gegenüber.

Titel 8: „Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen“: Für diese Zwecke sind Ausgaben von zusammen 219·9 Millionen Kronen veranschlagt; hervorzuheben sind: Der Ansatz für die Arbeitslosenfürsorge (65 Millionen Kronen) erfaßt lediglich das Erfordernis für Arbeitslosenunterstützungen in den Monaten Juli und August 1919, da vorläufig die Fortgewährung dieser Unterstützungen nur bis Ende August 1919 normiert ist⁴⁰⁾; für die Zeit nach dem 31. August 1919 ist eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung geplant, jedoch konnten die hieraus dem Staate erwachsenden Kosten im Voranschlage noch nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Fortgewährung der Arbeitslosenunterstützungen im derzeitigen Umfang und Ausmaße würde das ganzjährige Erfordernis für die Arbeitslosenunterstützungen 390 Millionen Kronen betragen.

Der Ansatz „Wirtschaftliche Hilfe für Industriezweige“ (150 Millionen Kronen) dient hauptsächlich zur Unterstützung der Wiederaufrichtung der notleidend gewordenen Industrie; für diese Zwecke sind (außer den bereits im Kapitel 22, „Handel, Gewerbe und Industrie“, vorgesehenen Beträgen) hier noch einmalige außerordentliche Ausgaben von 150 Millionen Kronen — insbesondere behufs Gewährung langfristiger Notstandsbarlehen — vorgesehen.

Titel 9: „Zuwendungen an Staatsangestellte“ (insgesamt 636·4 Millionen Kronen). Sie umfassen:

- | | | | |
|--|-------|-----------|--------|
| a) Zulagen an aktive Angestellte im vorläufig halbjährigen Ausmaße ⁴¹⁾ | 144·8 | Millionen | Kronen |
| ohne Lohnzuschläge der Staatsbahnarbeiter (27 Millionen Kronen) und der Montanarbeiter (0·4 Millionen Kronen), die in der Zweckrubrik der betreffenden Ressorts vorgesehen sind; | | | |
| b) Übergangsbeträge an aktive Angestellte für Juli und August 1919 ⁴²⁾ | 41·4 | „ | „ |
| c) Zuschüssen an deutschösterreichische Angestellte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene im ganzjährigen Ausmaße ⁴³⁾ | 11·0 | „ | „ |
| d) Übernahme von Abzügen durch den Staat im ganzjährigen Ausmaße ⁴⁴⁾ | 10·0 | „ | „ |

³⁹⁾ Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218.

⁴⁰⁾ Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 327.

⁴¹⁾ Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, St. G. Bl. Nr. 333.

Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Juni 1919, Z. 39233.

Erlaß des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 24. Juni 1919, Z. 1418/St. V.

⁴²⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 16. April 1919, Z. 20903.

Erlaß des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 27. April 1919, Z. 934/Präs.

⁴³⁾ Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, St. G. Bl. Nr. 334.

Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 12. Juni 1919, Z. 38870.

Erlaß des Staatsamtes für Verkehrswesen vom . Juni 1919, Z. 19690.

Siehe auch Erläuterungen zu Liquidationsausgaben „Pensionen Österreichs“.

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

63

e) Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reispauschalien** im ganzjährigen Ausmaße	90 Millionen Kronen;
f) Unterstützung bei Beschaffung von Verbrauchsgegenständen	0.2 " " ;
g) Wirtschaftliche Hilfe	120.0 " " ;
h) Andere Maßnahmen	300.0 " " .

Letzterer Betrag ist eine Pauschalpost. Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, wird das Erfordernis ad a) nur halbjährig für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, jenes ad b) nur für die Monate Juli und August 1919 veranschlagt, während für die bisher übliche Gewährung von einmaligen periodischen Zuschüssen (sogenannte Anschaffungsbeiträge) für aktive Angestellte und für Angestellte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene mangels der rechtlichen Grundlagen überhaupt nicht vorgesorgt wäre. Da es jedoch unwahrscheinlich ist, daß die Lebensbedingungen eine derartige Verbesserung erfahren, um die besagten Zuwendungen im 2. Halbjahr 1919/20 ganz einstellen zu können, erscheint es erforderlich, für diesen oder einen analogen Aufwand einen Pauschalbetrag von 300 Millionen Kronen vorzusehen.

Die bei Titel 9 veranschlagten Zuwendungen an Staatsangestellte (zusammen 636.4 Millionen Kronen) gliedern sich nach Gruppen wie folgt:

Für Staatsangestellte	206.5 Millionen Kronen
für Staatsbahnangestellte	129.7 " "
für gemeinschaftliche Ausgaben (insbesondere Pauschale)	300.2 " "

zusammen . 636.4 Millionen Kronen.

Würden aber alle Maßnahmen für Staatsangestellte mit ganzjährigen Beträgen im bisherigen Ausmaße und überdies auch noch die bisher üblich gewesenen außerordentlichen Zuschüsse (Anschaffungsbeiträge) berechnet werden, so würde sich statt des tatsächlich präliminierten Betrages von 636.4 Millionen Kronen ein ganzjähriger Aufwand von 865.6 Millionen Kronen ergeben.

Titel 10: „Volks- und Bürgerschullehrer“: Die Vorsorgen für die Steuerungsmaßnahmen zugunsten dieser Lehrer konnten infolge der bisher nicht erfolgten gesetzlichen Regelung in den Voranschlag nicht einbezogen und müssen bis zur verfassungsmäßigen Genehmigung der Vorlage der Staatsregierung vorbehalten werden.

Als Einnahmen aus Kriegsmaßnahmen sind insgesamt 71.3 Millionen Kronen vorgesehen; hiervon entfällt auf den bereits oberwähnten Erlös aus der Verwertung von Sachgütern der Flüchtlingsfürsorge 50 Millionen Kronen und auf den Erlös aus der Verwertung von Kriegsgütern 15 Millionen Kronen. Zur letzteren Post ist zu bemerken: Die Gebarungen der Sachdemobilisierung (Erfassung, Sicherung, Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung der Kriegsgüter) und der liquidierenden Kriegsbetriebe werden, da sie auf Rechnung aller Nationalstaaten erfolgen, als Liquidationsgebarungen im Liquidationsbudget unter „Sachdemobilisierung“ dargestellt. Aus der Liquidationsmasse erwirbt der deutschösterreichische Staat — ebenso wie die übrigen Nationalstaaten — Kriegsgüter zu einem zwischenstaatlich vereinbarten Verrechnungswert. Aus der Verwertung der auf diese Weise vom deutschösterreichischen Staat für eigene Rechnung erworbenen Kriegsgüter wird ein Nettogewinn von 15 Millionen Kronen erwartet, der ausschließlich dem deutschösterreichischen Staate gebührt und daher unter den Einnahmen aus Kriegsmaßnahmen, Kapitel 34, Titel 1, zu präliminieren war.

Gruppe XX: „Liquidation“, Kapitel 35: „Beitrag zu den Liquidationsausgaben“ und „Anteil an den Liquidationseinnahmen“:

Unter den Liquidationsgebarungen sind alle jene Gebarungen verstanden, die aus Verpflichtungen (Rechten) des früheren Österreichs oder der früheren Monarchie entspringen und bis zur endgültigen Auseinandersetzung vorläufig noch auf gemeinschaftliche Rechnung aller Nationalstaaten entweder ungeteilt und zentralisiert oder kommissionsweise vollzogen werden müssen. Unter den derzeitigen, noch immer ganz

⁴⁴⁾ Verordnungen des Finanzministeriums vom 27. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 234 und vom 29. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 522.

Erlaß des Staatsamtes für Finanzen v. 6. Dezember 1918, Z. 117.222.

Erlässe des Eisenbahnministeriums vom 28. Oktober 1916 (Amtsblatt Nr. 161) und vom 7. Jänner 1918 (Amtsblatt Nr. 7).

Erlaß des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 5. November 1918, Z. 52284.

ungeklärten Verhältnissen ist eine verlässliche und erschöpfende Erfassung aller Liquidationsgebarungen technisch ausgeschlossen. Soweit sie technisch und ziffermäßig gesondert erfaßt werden konnten, wurde unvorgefährlich der Liquidationsverhandlungen und unverbindlich versucht, sie auf Grund der von den liquidierenden Ressorts eingebrachten Behelfe in einem absonderlichen Teilhefte⁴⁵⁾ „Voranschlag über die Liquidationsausgaben (Einnahmen) Österreichs für das Verwaltungsjahr 1919/20“ — ressortmäßig zergliedert — darzustellen, und zwar grundsätzlich mit ihrem vollen Betrage (100 Prozent), der nach Maßgabe der zwischenstaatlichen Liquidationsverhandlungen unter alle beteiligten Nationalstaaten aufzuteilen sein wird. Hierbei wurden die Liquidationsausgaben (Einnahmen) in der Regel mit ganzjährigen Beträgen veranschlagt mit Ausnahme jener der Sachdemobilisierung und der liquidierenden Zentralstellen⁴⁶⁾, welche ihre Liquidationstätigkeit — nach Annahme der Liquidierungskommission — mit Ende des Jahres 1919 beendet haben sollen und deren Ausgaben (Einnahmen) daher ausnahmsweise nur mit halbjährigen Beträgen (für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919) veranschlagt wurden. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit und Unvollständigkeit der Präliminargrundlagen für die Liquidationsgebarungen dürfen aus den Ansätzen des Liquidationsteilheftes keinerlei Schlußfolgerungen für die Liquidationsverhandlungen oder für die Gebarung der liquidierenden Stellen abgeleitet werden; vielmehr wird die Festsetzung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) und deren Aufteilung unter die Nationalstaaten sowie die Festsetzung der Grenzen für die Gebarung der liquidierenden Stellen den künftigen Beschlüssen der Liquidierungskommission ausdrücklich vorbehalten.

Auf Grund des Liquidationsteilheftes würden sich insgesamt 4.917.1 Millionen Kronen Liquidationsausgaben und 278.4 Millionen Kronen Liquidationseinnahmen ergeben. Diese werden, wie erwähnt, nach Maßgabe der zwischenstaatlichen Liquidationsverhandlungen unter alle beteiligten Nationalstaaten aufzuteilen sein.

Unvorgreiflich der Liquidationsverhandlungen wird angenommen, daß nach Maßgabe des Verhältnisses der Bevölkerung des tatsächlich in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebietes zu jener des früheren Österreichs rund 24 Prozent⁴⁷⁾ der im Liquidationsteilhefte ausgewiesenen Gesamtsumme der Liquidationsausgaben (Einnahmen) auf die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete entfallen würde. Auf dieser Grundlage wurde daher im Kapitel 35 des vorliegenden deutschösterreichischen Staatsvoranschlagsentwurfes als „Beitrag zu den Liquidationsausgaben“ Ausgaben von 1.180.1 Millionen Kronen (24 Prozent)⁴⁸⁾ und als „Anteil an den Liquidationseinnahmen“ eine Einnahme von 66.8 Millionen Kronen (24 Prozent)⁴⁸⁾ eingestellt.

Die Zergliederung und nähere Erläuterung der diesen Ansätzen zugrundeliegenden Liquidationsausgaben (Einnahmen) wird im Liquidationsteilhefte XX dargestellt. Hier erübrigt nur, die markantesten Hauptpositionen, aus denen die obervähnte Gesamtsumme der Liquidationsausgaben (Einnahmen) sich zusammensetzt, hervorzuheben und kurz zu erläutern, wobei die folgenden Ziffern und Beträge als Gesamtbeträge (100 Prozent) der Liquidationsgebarungen (und nicht als der auf Deutschösterreich entfallende Teilbetrag) zu verstehen sind.

Liquidationskapitel A. „Staatsschuld Österreichs“: Die am 30. Juni 1919 noch ungetilgt aushaftenden Staatsschulden Österreichs (ohne die sogenannten Eisenbahnressortschulden)⁴⁹⁾ betragen

⁴⁵⁾ Siehe Teilheft XX.

⁴⁶⁾ Liquidierendes Ministerium des Außern, Kriegsministerium, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Ministerium für Landesverteidigung, österreichischer Oberster Rechnungshof.

⁴⁷⁾ Gesamtbevölkerung Österreichs (nach der Statistik vom Jahre 1910): 28.5 Millionen Einwohner (100 Prozent).

Hievon entfallen auf die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete („Klein-Deutschösterreich“): 6.8 Millionen Einwohner (= 24 Prozent),

auf die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete (bestrittene Gebiete): 3.6 Millionen Einwohner (= 12.3 Prozent),

auf das von Deutschösterreich in Anspruch genommene Gebiet („Ganz-Deutschösterreich“) sohin zusammen 10.4 Millionen Einwohner (= 36.3 Prozent).

⁴⁸⁾ Im Falle der Angliederung der derzeit der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete würde sich nach dem Bevölkerungsschlüssel (siehe Anmerkung 47) der Anteil Deutschösterreichs (36.3 Prozent) an den Liquidationsausgaben auf 1.784.9 Millionen Kronen und an den Liquidationseinnahmen auf 101.0 Millionen Kronen erhöhen.

⁴⁹⁾ Siehe Erläuterung zu Kapitel B „Liquidation der Staatsbahnen“ (Eisenbahnressortschulden).

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

65

insgesamt 83.279 Millionen Kronen⁵⁰⁾. Die Gesamtausgaben für den Dienst dieser Schulden im Verwaltungsjahre 1919/20 sind mit rund 3.446,5 Millionen Kronen veranschlagt. Hievon entfallen auf den Dienst der Staatsschulden vor 1867 rund 146,6 Millionen Kronen, auf den Dienst der Staatsschulden 1867 bis 1914 rund 530,4 Millionen Kronen, auf den Dienst der Kriegsschulden 2.728,9 Millionen Kronen und auf Verwaltungsausgaben (Provisionen zc.) 40,6 Millionen Kronen.

Liquidationskapitel B: „Liquidation der Staatsbahnen Österreichs“: Die Liquidationsausgaben für die Staatsbahnen Österreichs sind (ohne Pensionsaufwand für die früheren österreichischen Staatsbahnbediensteten) mit insgesamt 51,3 Millionen Kronen veranschlagt; hievon entfallen auf den Dienst der sogenannten Eisenbahnrefortschulden der früheren österreichischen Staatsbahnen 33,6 Millionen Kronen⁵¹⁾, auf den Anteil des österreichischen Staates am Betriebsabgange der Wiener Stadtbahn 6,0 Millionen Kronen, auf Entschädigungsleistungen der Staatsbahnen Österreichs auf Grund des Haftpflichtgesetzes 0,5 Millionen Kronen und auf den Beitrag zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 10,6 Millionen Kronen.

Liquidationskapitel C: „Pensionen Österreichs“: Insgesamt 331,9 Millionen Kronen; hievon entfällt auf die nach den Versorgungsnormen gebührenden Ruhe- und Versorgungsgentnisse der altösterreichischen Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen 160 Millionen Kronen, auf die statutenmäßig zu den Versorgungsinstituten der früheren österreichischen Staatsbahnen zu leistenden Staatsbeiträge 40,4 Millionen Kronen, auf Teuerungsaushilfen für pensionierte altösterreichische Zivilstaatsangestellte und Staatsbahnangestellte zusammen 120 Millionen Kronen und auf übernommene Abzüge 11,5 Millionen Kronen. Für einmalige außerordentliche Zuschüsse wurde mangels einer Norm keine Vorsorge getroffen.

Der Aufwand für Heeres- und Marinepensionen ist im folgenden Kapitel dargestellt.

Liquidationskapitel D: „Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns“: Der Aufwand für Pensionen der Angestellten der Kabinettskanzlei ist mit 0,5 Millionen Kronen, der halb-jährige Liquidationsaufwand der liquidierenden, früher gemeinsamen k. u. k. Zentralstellen (Ministerium des Äußern, Kriegsministerium, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 ist zusammen mit rund 920 Millionen Kronen (hievon laufender Aufwand des liquidierenden Kriegsministeriums für Heer und Marine 75,4 Millionen Kronen und für Vorschüsse auf Forderungen der Heereslieferanten 660 Millionen Kronen), endlich der

⁵⁰⁾ Stand der Staatsschulden Österreichs am 30. Juni 1919:

I. Staatsschulden vor 1867	5.065	Millionen Kronen,
II. Staatsschulden 1867 bis 1914	7.600	„ „
III. Kriegsschulden	70.614	„ „
Summe	83.279	Millionen Kronen.

Zu I. In den Staatsschulden vor 1867 ist auch der kapitalisierte Beitrag Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld (1.349 Millionen Kronen) inbegriffen.

Zu III. Die Kriegsschulden gliedern sich wie folgt:

1. Kriegsanleihen	35.049	Millionen Kronen,
2. Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank:		
a) Darlehen	25.087	„ „
b) Kassenscheine	4.483	„ „
3. Vorschüsse der Geldinstitute	2.605	„ „
4. Marktschulden	3.171	„ „
5. Schulden in anderer Währung	219	„ „

Summe der Kriegsschulden . 70.614 Millionen Kronen.

⁵¹⁾ Von den Staatseisenbahnschulden ist ein Teil im Nominalbetrage von 3.017,2 Millionen Kronen mit einem jährlichen Zinsen- und Tilgungserfordernis von 151,8 Millionen Kronen bereits in den „Staatsschulden Österreichs“ (Liquidationskapitel A) inbegriffen. Der Rest der Staatseisenbahnschulden (sogenannte „Eisenbahnrefortschulden“), die vormals im Etat des Eisenbahnministeriums dargestellt waren und jetzt im Liquidationskapitel B zur Darstellung gelangen, hatten nach dem Stande vom 31. Oktober 1918 mit einem Nominalbetrage von 571,4 Millionen Kronen (einschließlich des Kapitalwertes der Einlösungs- und Pachtrentenschulden) aus und erfordern einen jährlichen Dienst von 33,6 Millionen Kronen.

Die Gesamthöhe der Staatseisenbahnschulden beträgt somit Nominale 3.588,6 Millionen Kronen und erfordert einen jährlichen Dienst von zusammen 185,4 Millionen Kronen.

ganzjährige Aufwand für Heeres- und Marinepensionen mit rund 175·1 Millionen Kronen veranschlagt, woraus als Gesamterfordernis für Gemeinsame Angelegenheiten Osterreich-Ungarns ein Gesamtbetrag von rund 920·4 Millionen Kronen resultiert. Von diesem entfällt nach dem früheren Quotenverhältnisse für die Beitragsleistungen beider Staaten der Monarchie auf Osterreich 63·6 Prozent = rund 585·7 Millionen Kronen.

Liquidationskapitel E: „Verschiedene Liquidationsausgaben (Einnahmen)“. Von den in diesem Kapitel angeführten verschiedenen Liquidationsausgaben von zusammen 501·6 Millionen Kronen entfallen auf den halbjährigen Aufwand der liquidierenden k. k. Zentralstellen 8·3 Millionen Kronen (hievon Oberster Rechnungshof 0·3 Millionen Kronen und Ministerium für Landesverteidigung 8 Millionen Kronen), auf Ausgaben für liquidierende Kriegszentralen 160 Millionen Kronen, auf den halbjährigen Aufwand der Sachdemobilisierung 240 Millionen Kronen, auf Münzverlust 60 Millionen Kronen (hauptsächlich aus rückständigen Abrechnungen der früheren österreichischen Post- und Eisenbahnverwaltung); von den verschiedenen Liquidationseinnahmen von zusammen 275·5 Millionen Kronen entfällt der größte Teil auf die halbjährigen Einnahmen der Sachdemobilisierung 240 Millionen Kronen und auf liquidierende Kriegszentralen 10 Millionen Kronen.

Zu den „Liquidierenden Kriegszentralen“ ist zu bemerken: Die Liquidation einiger altösterreichischer, kriegswirtschaftlicher Zentralen ist noch nicht abgeschlossen, zum Beispiel bei der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt, Kriegskaffeezentrale, Futtermittelstelle, Geos usw. Der altösterreichische Staat, beziehungsweise jetzt die Liquidationsmasse ist statutenmäßig an dem Ergebnisse der Liquidation (Abgang oder Überschuß) finanziell beteiligt. Da eine ziffermäßig genaue Erfassung der Gebarung mangels konkreter Daten nicht möglich war, wurden lediglich Verrechnungspositionen in das Präliminare eingestellt, und zwar als Ausgaben 160 Millionen Kronen, als Einnahmen 10 Millionen Kronen.

Über die Sachdemobilisierung ist zu bemerken: Auf dem Gebiete Deutschösterreichs sind einerseits für die Finanzierung einiger liquidierender Kriegsbetriebe⁵²⁾ halbjährige Ausgaben von 160 Millionen Kronen und halbjährige Einnahmen von 20 Millionen Kronen und andererseits für die Liquidation der Kriegsgüter halbjährige Ausgaben von 80 Millionen Kronen (hauptsächlich für die Erfassung, Sicherung, Bewahrung, Verwaltung und Verrechnung der Kriegsgüter bis zum Zeitpunkte ihrer Verteilung) und halbjährige Einnahmen von 220 Millionen Kronen (hauptsächlich aus dem Erlöse der Kriegsgüter einschließlich der Verrechnungswerte der von den einzelnen Nationalstaaten zur Verwertung übernommenen Kriegsgüter) zu erwarten. Hiernach ergibt sich bei den liquidierenden Kriegsbetrieben ein halbjähriger Abgang von 140 Millionen Kronen, hingegen bei der Liquidation der Kriegsgüter ein halbjähriger Überschuß von 140 Millionen Kronen. Der Abgang und Überschuß wird unter die beteiligten Nationalstaaten aufzuteilen sein, vorausgesetzt, daß auch die übrigen Nationalstaaten bei der Abwicklung und finanziellen Verrechnung der auf ihrem Gebiete durchgeführten Sachdemobilisierung nach analogen Grundsätzen — wie Deutschösterreich — vorgehen, und ein entsprechender Anteil des von den übrigen Nationalstaaten bei der Sachdemobilisierung erzielten Ertrages dem deutschösterreichischen Staat zuerkannt werden wird.

Schließlich ist festzustellen: Soweit Liquidationsausgaben (Einnahmen) als Liquidationsgebarungen nicht ziffermäßig gesondert erfaßt und im Liquidationsbudget dargestellt werden konnten, sondern in den deutschösterreichischen Verwaltungsausgaben (Einnahmen) unter den Kapiteln 1 bis 34 mitenthalten sind, wird der aus der Liquidationstätigkeit Deutschösterreichs resultierende Teil solcher Ausgaben von der Liquidationsmasse an die deutschösterreichische Staatsverwaltung rückzuersehen sein, wogegen der aus der Liquidationstätigkeit Deutschösterreichs resultierende Teil solcher Einnahmen von der deutschösterreichischen Staatsverwaltung an die Liquidationsmasse abzuführen sein wird. Zu diesem Zwecke wird unvorgreiflich der feinerzeitigen Abrechnung mit den Nationalstaaten im Liquidationsbudget unter Kapitel E „Verschiedene Liquidationsausgaben(einnahmen)“ als Verrechnungsanfaß für „Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs für Liquidationszwecke (Rückersaß aus der Liquidationsmasse)“ ein Ausgabenbetrag von 30 Millionen Kronen und für „Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs aus der Liquidation (Abfuhr an die Liquidationsmasse)“ ein Einnahmenbetrag von 18 Millionen Kronen eingestellt; diesen Anfügen stehen als Gegenposten korrespondierende Beträge im deutschösterreichischen Etat der Kasernenverwaltung (Kapitel 18, Titel 4) gegenüber.

⁵²⁾ Arsenal Wien, Wörthertwerk, Industriewerk Fischamend, Wöllersdorfer Werk, Siegersdorfer Depots, Staatsfabrik Humau etc.

Gruppe XXI „Pauschalreserve“:

Wie bereits im Eingang des III. Abschnittes hervorgehoben wurde, sind die finanzgesetzlichen Ansätze in den Gruppen I bis XX (Kapitel 1 bis 35) im wesentlichen auf jenes Staatsgebiet abgestellt, das derzeit tatsächlich vom deutschösterreichischen Staate verwaltet wird („Klein-Deutschösterreich“). Um für den Zeitpunkt der tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Angliederung der strittigen deutschen Siedlungsgebiete an Deutschösterreich eine präliminarmäßige Vorsorge bereit zu halten, wurden die Staatsausgaben (Einnahmen), die für die derzeit der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete (insbesondere Deutschböhmen, Sudetenland, Südböhmen, Südmähren und einige südliche Randgebiete) schätzungsweise zu gewärtigen sind, in der letzten Gruppe XXI mit Pauschalbeträgen angesetzt, deren Aufteilung auf die einzelnen Etats aus der Hauptübersichtstabelle (Seite 36 und 37) zu entnehmen ist. Für die Begründung des Ausmaßes dieser Pauschalbeträge gelten im allgemeinen sinngemäß die textlichen Erläuterungen für die Gruppen I bis XX.

V. Abschnitt: Präliminarmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige.

Auf Grund der finanzgesetzlichen Ansätze werden die bereits im vorhergehenden Abschnitt erläuterten Rohausgaben und Roheinnahmen der einzelnen Stats in der folgenden Tabelle A kapitelweise und in der folgenden Tabelle B systematisch nach den wichtigsten Unterteilungen zergliedert dargestellt; die hieraus sich ergebende Differenz stellt den präliminarmäßigen Überschuß oder Abgang ¹⁾ dar.

¹⁾ Vom präliminarmäßigen Überschuß oder Abgang unterscheidet sich wesentlich der wirtschaftliche Reinertrag der Monopole und Staatsbetriebe, der im folgenden VI. Abschnitt dargestellt wird.

Tabelle A zum V. Abschnitt

Tabelle A.

Kapitel	E t a t	Roh-		Präliminarmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
		Kronen			
1	Oberste Volksorgane	4,636.100			4,636.100
2	Gerichte öffentlichen Rechtes	600.000			600.000
3	Staatsrechnungshof	486.500			486.500
4	Staatsschuld Deutschösterreichs	161,545.670	30.100		161,515.570
5	Überweisungen	36,120.790			36,120.790
6	Pensionen Deutschösterreichs	5,000.000	2,800.000		2,200.000
7	Staatskanzlei	26,131.000	3,908.000		22,223.000
	Inneres und Unterricht:				
8	Staatsamt für Inneres und Unterricht	3,220.080	2.500		3,217.580
9	Inneres	106,096.420	1,619.730		104,476.690
10	Unterricht	35,992.210	3,202.861		32,789.349
11	Kunst	3,225.789	246.736		2,979.053
12	Kultus	12,962.808	1,894.750		11,068.058
	Summe (Kapitel 8—12)	161,497.307	6,966.577		154,530.730
13	Justiz	33,454.020	2,227.836		31,226.184
	Finanzen:				
14	Finanzverwaltung	38,292.929	802.474		37,490.455
15	Öffentliche Abgaben *)	13,923.100	1,030,118.890	1,016,195.790	
16	Monopole *)	174,003.120	456,267.500	282,264.380	
17	Staatsdruckerei und Münzwesen *)	16,948.400	22,593.500	5,645.100	
18	Kassenverwaltung	23,793.300	34,905.591	11,107.291	
	Summe (Kapitel 14—18)	266,965.849	1,544,687.955	1,277,722.106	
	Land- und Forstwirtschaft:				
19	Landwirtschaft	28,710.113	7,538.720		21,171.393
20	Forstwirtschaft	17,671.985	32,378.540	14,706.555	
	Summe (Kapitel 19 und 20)	46,382.098	39,917.260		6,464.838
	Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:				
21	Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	6,803.083	44.400		6,758.683
22	Handel, Gewerbe und Industrie	16,259.653	1,819.918		14,439.735
23	Bergwesen	13,171.998	12,599.350		572.648
24	Bauten	55,328.311	727.030		54,601.281
	Summe (Kapitel 21—24)	91,563.045	15,190.698		76,372.347

*) Zergliederung siehe Tabelle B.

Fortsetzung der Tabelle A zum V. Abschnitt.

Kapitel	Etat	Roh-		Präliminarmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
		K r o n e n			
25	Soziale Verwaltung	351,775.599	1,281.335	350,494.264
26	Außeres	5,665.435	200.000	5,465.435
27	Heerwesen	427,344.256	4,808.381	422,535.875
28	Volksernährung	16,151.700	26.000	16,125.700
	Verkehrswesen:				
29	Staatsamt für Verkehrswesen	6,217.540	122.330	6,095.210
30	Eisenbahnen	966,995.130	591,437.780	375,557.350
31	Schiffahrt	844.110	216.640	627.470
32	Postverwaltung	185,813.996	196,285.388	10,471.392
	Summe (Kapitel 29—32)	1.159,870.776	788,062.138	371,808.638
33	Sozialisierungskommission	540.000	540.000
34	Kriegsmaßnahmen	2.571,090.000	71,352.500	2.499,737.500
	Summe (Kapitel 1—34)	5.366,820.145	2.481,458.780	2.885,361.365
35	Liquidationsanteil	1.180,105.022	66,821.834	1.113,283.188
	Summe (Kapitel 1—35)	6.546,925.167	2.548,280.614	3.998,644.553
—	Pauschale für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete	1.894,870.142	906,119.511	988,750.631
	Gesamtsumme (Kapitel 1—36)	8.441,795.309	3.454,400.125	4.987,395.184

Tabelle B* Tabelle B unter III Abschnitt.

Unterteilungen	Roh-		Präliminarmäßiger	
	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
K r o n e n				
I. Öffentliche Abgaben:				
1. Direkte Steuern:				
a) Realsteuern:				
Grundsteuer		34,381.000		
Hausklassensteuer		2,467.000		
Hauszinssteuer		78,607.000		
5prozentige Steuer		3,686.000		
Summe a)		119,141.000		
b) Personalsteuern:				
Allgemeine Erwerbsteuer		39,446.000		
Besondere Erwerbsteuer		55,656.160		
Rentensteuer		24,194.000		
Einkommensteuer		117,040.000		
Besoldungssteuer		6,520.000		
Tantiemensteuer		7,897.000		
Summe b)		250,753.160		
c) Kriegsteuer		117,000.000		
d) Brotaufgabe		56,767.630		
e) Nebengebühren		1,721.000		
Summe 1.	5,363.300	545,382.790	540,019.490	
2. Bülle	830.000	67,060.000	66,230.000	
3. Verbrauchssteuern:				
Branntweinsteuer		30,210.000		
Biersteuer		16,000.000		
Zuckersteuer		79,000.000		
Mineralölsteuer		3,200.000		
Bündmittelsteuer		6,000.000		
Schaumweinsteuer		2,500.000		
Weinsteuer		42,000.000		
Fürtrag		178,910.000		

Fortsetzung der Tabelle B zum V. Abschnitt.

Unterteilungen	Roh-		Präliminarmäßiger	
	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
	K r o n e n			
Übertrag		178,910.000		
Fleischsteuer		1,400.000		
Linienverzehrungssteuer		5,500.000		
Mineralwassersteuer		2,300.000		
Verschiedene Einnahmen		150.000		
Summe 3	3,270.000	188,260.000	184,990.000	
4. Gebühren:				
Stempel		26,000.000		
Rechtsgebühren		120,000.000		
Taxen		2,200.000		
Eisenbahnverkehrssteuern		80,800.000		
Pfanzierungsgebühren		416.100		
Summe 4	4,459.800	229,416.100	224,956.300	
Öffentliche Abgaben Summe I	13,923.100	1,030,118.890	1,016,195.790	
II. Monopole*):				
Tabak	97,240.000	327,815.200	230,575.200	
Salz	22,803.500	47,259.700	24,456.200	
Süßstoffe	5,080.000	15,010.000	9,930.000	
Staatslotterien	48,879.620	63,182.600	17,302.980	
Summe II	174,003.120	456,267.500	282,264.380	
III. Staatsbetriebe*):				
Staatsdruckerei	15,326.000	20,843.200	5,517.200	
Münzwesen	1,622.400	1,750.300	127.900	
Forste und Domänen des Staates	14,143.910	27,514.250	13,370.340	
Forste und Domänen des Religionsfonds	2,537.160	4,864.290	2,327.130	
Montanbetriebe	11,976.220	12,185.320	209.100	
Staatsbahnen	709,881.330	589,362.430		120,518.900
Bodenseedampfschiffahrt	805.010	214.400		590.610
Postanstalt und Postsparkasse (deutschösterreichische Gebahrung)	185,813.996	196,285.388	10,471.392	
Summe III	942,106.026	853,019.578		89,086.448

*) Vom präliminarmäßigen Überschuss oder Abgang unterscheidet sich wesentlich der wirtschaftliche Reinertrag der Monopole und Staatsbetriebe, der im folgenden VI. Abschnitt dargestellt wird.

VI. Abschnitt: Voraussichtlich wirtschaftliche Erfolge der Monopole und Staatsbetriebe im Verwaltungsjahr 1919/20.

Die in den Ressortkapiteln erscheinenden Ausgaben (Einnahmen) der einzelnen Verwaltungszweige und Betriebe umfassen nicht deren Gesamtausgaben (Einnahmen), da ein nicht unbedeutender Teil der in den betreffenden Ressorts erwachsenden Ausgaben (Einnahmen) — dem Aufbau des Budgets entsprechend — nicht im Etat dieser Ressorts, sondern in anderen Etats dargestellt werden mußten. So zum Beispiel sind die bedeutenden Ausgaben für Pensionen sowie für Kriegshilfsmaßnahmen zugunsten des Personals nicht unter den Ausgaben des Ressortetats, sondern — von wenigen Ausnahmen abgesehen¹⁾ — im Etat der Pensionen (Kapitel 6 und 35), beziehungsweise der Kriegsmaßnahmen (Kapitel 34, Titel 9) für alle Staatsverwaltungszweige zusammen vereinigt veranschlagt. Ferner sind Münzgewinne und Münzverluste, die aus der Gebarung mit ausländischen Valuten entstehen, zum großen Teile nicht im Ressortpräliminare, sondern im Etat der Kassenverwaltung dargestellt. Auch sind gewisse Ausgaben, die einzelnen Ressorts aus der Mitbesorgung von Verwaltungsgeschäften anderer Ressorts erwachsen, im Etat des geschäftsführenden Ressorts, nicht aber im Etat jenes Ressorts, für dessen Zwecke die Ausgaben erwachsen, inbegriffen;²⁾ andererseits erleiden einzelne Ressorts Einnahmeherausfälle dadurch, daß sie auf Einnahmen im Interesse anderer Ressorts verzichten müssen.³⁾ Schließlich bringt das Budget lediglich die voraussichtlichen Geldgebarungen, nicht aber auch die voraussichtlichen Sachgebarungen und Änderungen im Vermögensstamme zum Ausdruck. Dieser Umstand fällt namentlich bei den Monopolen und Staatsbetrieben schwer ins Gewicht.

Aus allen diesen Gründen drücken die im vorhergehenden Abschnitte V aus den Rohausgaben und -einnahmen ermittelten Beträge des präliminarmäßigen Überschusses oder Abganges nicht das wirtschaftliche Endergebnis des betreffenden Verwaltungszweiges aus. Dieses läßt sich allerdings nicht genau feststellen, da die hierzu notwendigen exakten Unterlagen fehlen.

In der folgenden Tabelle wurde jedoch zum erstenmale versucht, das voraussichtliche wirtschaftliche Endergebnis wenigstens für die Monopole und Staatsbetriebe — soweit überhaupt Unterlagen hiefür gewonnen werden konnten —⁴⁾ zu schätzen. Bei dieser Aufstellung wurden im Sinne der obigen Darlegungen zu den etatmäßigen Ressortausgaben auch die obgedachten in anderen Etats veranschlagten Ausgaben, soweit sie ziffermäßig erfaßt werden konnten (insbesondere Kriegsmaßnahmen) hinzugeschlagen, wobei allerdings nur rohe und leider auch nur ganz unzulängliche Schätzungsbeihilfe verwertet werden konnten. Auf die Vermögensänderungen konnte bei der folgenden Aufstellung nur insoweit Bedacht genommen werden, als Schätzungsgrundlagen vorhanden waren.⁵⁾

Die in der folgenden Tabelle ermittelten Beträge des voraussichtlichen wirtschaftlichen Erfolges (Ertrag oder Einbuße) stellen sich daher nur als das Ergebnis eines Versuches dar, auf Grund der Präliminanzansätze wenigstens ein oberflächliches Bild über die wirtschaftliche Rentabilität der Monopolsverwaltungen und Staatsbetriebe zu erlangen; eine Gewähr für Vollständigkeit und Verlässlichkeit der in der Tabelle erscheinenden Beträge kann allerdings nicht übernommen werden, da — wie oben betont — viele Schätzungsunterlagen fehlen oder nicht vollständig waren.

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Monopolsverwaltungen einen voraussichtlichen Ertrag von zusammen 255·6 Millionen Kronen (hievon Tabak allein 210·5 Millionen Kronen), die Staatsbetriebe hingegen einen Abgang von zusammen 581·9 Millionen Kronen (hievon Staatsbahnen allein 416·5 Millionen Kronen) aufweisen.

1) Nur die Lohnzuschläge für die Staatsbahn- und Montanarbeiter, ferner die Steuerungsmaßnahmen für die Angestellten des Postparaffenanthes sind in den betreffenden Etats, hingegen alle übrigen allgemeinen Steuerungsmaßnahmen unter den Kriegsmaßnahmen dargestellt.

2) So zum Beispiel sind im Betriebsetat der Staatsbahnen und der Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt auch bedeutende Ausgaben für verschiedene Leistungen zugunsten anderer Verwaltungszweige mitenthalten.

3) Zum Beispiel bei der Postanstalt Postofreihheiten, bei den Staatsbahnen Fahr- und Frachtbegünstigungen.

4) So zum Beispiel konnte die Höhe der Münzverluste und Münzgewinne aus der Gebarung mit ausländischen Valuten, die insbesondere bei Tabak eine große Rolle spielen, sowie viele andere der obgedachten Ausgaben nicht erfaßt werden.

5) Über die Vermögensänderungen, insbesondere bei Tabak, Forsten und Domänen, sowie Staatsbahnen liegen ausreichende Schätzungsgrundlagen nicht vor.

74 330 der Beilagen Konstituierende Nationalversammlung.

Tabelle zum VI. Abschnitt.

Über-
über die Auftragsvoranschläge der
für das Verwaltungs-

	Ausgaben			Einnahmen		
	im Betriebs- etat	in anderen Etats ²⁾	Summe	im Betriebs- etat	in anderen Etats	Summe
	in Millionen					
I. Monopole.						
Tabak	97·2	20·1	117·3	327·8	.	327·8
Salz	22·8	8·1	30·9	47·2	.	47·2
Süßstoffe	5·1	.	5·1	15·0	.	15·0
Staatslotterien	48·9	0·4	49·3	66·2	.	66·2
Summe I .	174·0	28·6	202·6	456·2	.	456·2
II. Staatsbetriebe.						
Forste und Domänen des Staates .	14·1	10·5	24·6	27·5	.	27·5
Forste und Domänen des Religions- fondes	2·5	3·6	6·1	4·9	.	4·9
Montanbetriebe	12·5	2·6	15·1	12·2	.	12·2
Staatsbahnen	703·8	239·1	942·9	589·3	0·7	590·0
Bodensee-Dampfschiffahrt	0·8	.	0·8	0·2	.	0·2
Post, Telegraph und Fernsprecher (n- schließlich der deutschösterreichischen Gebirg der Postsparkasse)	185·8	180·0	365·8	196·3	⁴⁾ 4·3	200·6
Staatsdruckerei	15·3	5·1	20·4	20·8	.	20·8
Münzwesen	1·6	0·8	2·4	1·7	.	1·7
Summe II .	936·4	441·7	1.378·1	852·9	5·0	857·9
Gesamtsumme I und II .	1.110·4	470·3	1.580·7	1.309·1	5·0	1.314·1
Gesamteinbuße

1) Unverbindliche Schätzungen.

2) Hauptsächlich Feuerungszuwendungen an das Personal (Kriegsmaßnahmen).

3) Vertikale Schätzungen über das Vermögen und die Vermögensänderungen liegen nicht vor.

4) Einnahmeverlust aus Pöbelfreiheit der nicht-staatlichen Organismen.

5) Der Einbuße der Staatsbahnen stehen die auf Staatsbahnlinieneinzuhelenden Eisenbahnverkehrssteuern (65 Millionen Kronen) gegenüber, die unter den öffentlichen Abgaben (Kapitel 15, Titel 148 4) veranschlagt sind.

Nicht

Monopole und Staatsbetriebe

Jahr 1919/20.

Gebungsz-		Schulden- dienst	Vermögen		Vermögens-		Resultat	
Überschuß	Abgang		anfänglich	schließlich	Mehrung	Minderung	Ertrag	Einbuße 1)
K r o n e n								
210·5	.	.	³⁾ .	³⁾ .	³⁾ .	³⁾ .	210·5	.
16·3	.	.	81·4	83·3	1·9	.	18·2	.
9·9	.	.	1·4	1·4	.	.	9·9	.
16·9	16·9	.
253·6	255·5	.
2·9	.	.	649·3	³⁾ .	³⁾ .	³⁾ .	2·9	.
.	1·2	.	86·4	³⁾ .	³⁾ .	³⁾ .	.	1·2
.	2·9	.	2·9	4·8	1·9	.	.	1·0
.	352·9	63·6	³⁾ .	³⁾ .	³⁾ .	³⁾ .	.	⁵⁾ 416·5
.	0·6	.	5·0	5·0	.	.	.	0·6
.	165·2	.	146·6	146·6	.	.	.	165·2
0·4	.	.	24·5	³⁾ .	³⁾ .	³⁾ .	0·4	.
.	0·7	0·7
3·3	523·5	63·6	3·3	585·2
256·9	523·5	63·6	258·8	585·2
.	326·4	.

VII. Abschnitt. Entwurf des Finanzgesetzes.

Artikel 1 setzt die gesamten Staatsausgaben auf 8.441,795.309 K fest, und zwar:

Für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete mit 6.546,925.167 K
und für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete mit 1.894,870.142 K.

Artikel 2 verbietet jede Änderung der Verwendungszwecke innerhalb aller Ausgabenbeträge.

Artikel 3 setzt die Staatseinnahmen auf 3.454,400.125 K fest, und zwar:

Für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete mit 2.548,280.614 K
und für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete mit 906,119.511 K.

Aus der Gegenüberstellung der für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete festgesetzten Staatsausgaben und der Staatseinnahmen ergibt sich ein Gebarungsabgang von 3.998,644.553 K oder rund 4.000,000.000 K.

Zur Bedeckung dieses Abganges werden Kreditoperationen in Aussicht genommen, von denen Artikel 5 handelt.

Artikel 4 erteilt der Staatsregierung die Ermächtigung zur Einhebung von Steuern, Abgaben und Gefällen nach den bestehenden Normen.

Artikel 5 erteilt dem Staatssekretär für Finanzen drei Ermächtigungen:

1. Ermächtigung zu Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 4.000 Millionen Kronen zur Beschaffung der Mittel für die Bedeckung des präliminarmäßigen Abganges von rund 4.000 Millionen Kronen, welche sich aus den finanzgesetzlichen Ansätzen für die in deutschösterreichischer Verwaltung stehenden Gebiete ergibt;

2. Ermächtigung zur Prolongation oder Umwandlung von im Laufe des Verwaltungsjahres fällig werdenden Schuldbeträgen;

3. Ermächtigung zur Übernahme von Garantien zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse. Neben der Anlehensermächtigung des Artikels 5 bleiben die in § 1, Punkt 2 und in § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216 und mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten aufrecht. Die prolongierten, umgewandelten und garantierten Beträge, dann jene, die zur Tilgung bestehender Schulden verwendet werden, sind in den Höchstbetrag von 4.000 Millionen Kronen nicht einzurechnen. Schließlich weist Artikel 5 den Staatssekretär für Finanzen an, periodisch über die getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung zu berichten.

Artikel 6 beschränkt die Verwendungsdauer aller bewilligten Kredite auf das laufende Verwaltungsjahr, das ist bis 30. Juni 1920, mit Ausnahme der Kredite für stehende Bezüge und für Leistungen welche sich auf Rechtstitel gründen.

Artikel 7 räumt dem Staatssekretär für Finanzen zunächst das Verfügungsrecht über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals k. k. österreichische und k. u. k. gemeinsame Behörden, Ämter und Anstalten verfügungsberechtigt waren, ein und

ermächtigt ihn ferner zur Vornahme von Rechtsgeschäften an unbeweglichem Staatseigentum in einem durch die Verhältnisse bedingten Ausmaße.

Artikel 8 ermächtigt die Staatsregierung zu Vorkehrungen für Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Linien der deutschösterreichischen Staatsbahnverwaltung im Rahmen der für diese Zwecke im vorliegenden Staatsvoranschlag (Kapitel 30, Titel 9) vorgesehenen Mittel von 60 Millionen Kronen.

Artikel 9 enthält Bestimmungen über Wirksamkeitsbeginn und Vollzug des Gesetzes.

Anhang A.**Versuch der Erfassung der vorübergehenden Staatsausgaben und Staatseinnahmen 1919/20.**

(Zu den Erläuterungen Seite 51.)

Voranschlagsgruppe	Nähere Bezeichnung	Einzel in K	Zusammen rund in K
Vorübergehende Staatsausgaben.			
Staatskanzlei	Beitrag an die Verwaltung des Hofärars .	19,000.000	19,000.000
Inneres	Polizeiagenten, Dienstzulage	953.000
	Sicherheitswache, Dienstzulage	5,800.000
	Stadtshuzwache und unpolitischer Ordnungsdienst	25,058.000
	Gendarmerie	5,549.960	37,300.000
Finanzen	Salz	1,812.000
	Staatslotterie	360.000
	Staatsdruckerei	78.500
	Vorarbeiten für die Vermögensabgabe . .	5,000.000
	Abfuhr von Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs an die Liquidationsmasse .	18,000.000	25,200.000
Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	Staatsbaudienst	95.500
	Straßenbauten	3,296.350
	Wasserbauten	2,180.000
	Hochbauten	13,975.000
	Staatsgebäudeverwaltung	4,013.231	23,500.000
Soziale Verwaltung	Kriegsbeschädigtenfürsorge:		
	a) Einmalige Ausgaben	81,949.000
	b) Fallweise Unterstützungen	800.000
	Jugendfürsorge	430.000
	Wohnungsfürsorge	1,000.000	84,200.000
Außeres	Friedensverhandlungen	1,400.000	1,400.000
Heerwesen	Volkwehrunterkünfte u. A.	553.337
	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene .	48,415.000
	Zivillieferer für Heimkehrer	120,000.000	170,300.000
	Fürtrag .		360,900.000

330 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

79

Vorschlagsgruppe	Nähere Bezeichnung	Einzel in K	Zusammen rund in K
Volksernährung	Übertrag		360,900.000
	Außerer Ernährungsdienst:		
	a) Allgemeine Ausgaben	4,750.000	
	b) Kriegswucherämter	3,140.000	
	c) Lokale Preisprüfungsstellen	450.000	8,300.000
Verkehrswesen	Vorschüsse an die Südbahngesellschaft . .	24,000.000	24,000.000
Kriegsmaßnahmen	Alle Ausgaben nach Abzug der Vorsorgen für Staatsangestellte	1.934,690.000	1.934.700.000
	Summe		2.327,900.000
Liquidation	Alle Ausgaben nach Abzug der Zahlungen für Staatsschuld, Liquidation der Staats- bahnen und Pensionen	260,952.043	261,000.000
Brutto-Gesamtsumme der vorübergehenden Staatsausgaben .			2.588,900.000

Vorübergehende Staatseinnahmen.

Finanzen	Kriegssteuer	117,000.000	
	Brotauflage	56,767.630	
	Rückersatz von Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs aus der Liquidations- masse	30,000.000	203,700.000
Verkehrswesen	Vorschussrückzahlungen von der Südbahn- gesellschaft	1,000.000	1,000.000
Kriegsmaßnahmen	Kriegsgüterverwertung	15,000.000	
	Kriegsflüchtlinge	50,000.000	
	Zivilkleider für Frontheimkehrer	100.000	
	Verschiedene Maßnahmen	352.500	66,400.000
Brutto-Gesamtsumme der vorübergehenden Staatseinnahmen .			271,100.000
Netto-Gesamtsumme der vorübergehenden Gebarungen .			2.317,800.000

Anhang B.**Gesetz vom 4. Juli 1919 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 (St. G. Bl. Nr. 344).**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 nach den bestehenden Normen einzuhoben.
- (2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 zu bestreiten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen, und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen.

2. Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 fällig werdenden Beträge der deutsch-österreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

3. Zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Die in § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, erteilte Ermächtigung erlischt mit 30. Juni 1919.

(3) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährig in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormalig die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwert von 1.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;
3. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwert von 200.000 K zu belassen, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;
4. den im Nutzgenuß von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K übersteigt und
5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belassen.

§ 4.

Der Staatsrechnungsabschluß für die Verwaltungsperiode vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 ist in der Form einer Gebarungsnachweisung zu erstellen. Deren Gliederung hat sich dem Schema des Staatsvoranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 unter Bedachtnahme auf die bis zum 30. Juni 1919 eingetretenen Änderungen im staatlichen Verwaltungsorganismus anzupassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Reiß m. p.

Fink m. p.

Schumpeter m. p.